Unpartheyische Kritik über Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Vierter Band, erstes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1752.

Ec 1029

Unpartheyische Critik über Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Vierter Band, erstes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1752.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

I.

Ioann. Gottlieb Heineccii

Historia Juris Ciuilis Romani ac Germanici, qua vtriusque origo et vsus in Germania ex ipsis fontibus ostenditur, commoda Auditoribus methodo adornata. Editio emendata obseruationibusque aucta studio Ioann. Daniel Ritteri S. R. M. Polon. Consil. Aul. & in Academ. Wittebergensi Historiar. P. P. O. Lugd. Battau. apud Verbeckii fratres 1748. in 8uo. Editio nouissima cui nunc demum accedunt notae ad Historiam Iuris Iustiniani et Germanici, nec non Historiae Iuris Gallicani Epitome. Argentorat. apud Ioann. Godofred. Bauerum 1751. in 8uo.

Der seelige Herr Geheimde Rath, Johann Gottlieb Heineccius hat durch seine weitläufftige Gelehrsamkeit sich unter den Gelehrten ein so vorzügliches Ansehen erworben, und durch seine gründlich ausgearbeiteten Schrifften ein solches Denkmal gestiftet, daß beydes, so lange die Wissenschaften blühen werden, gewiß niemals untergehen oder vergessen werden wird. Unter seinen gelehrten Werken aber, wodurch er seinen Namen verewiget, und sich die gelehrte Welt höchst verbindlich gemacht hat, verdienet billig seine Historia Iuris Ciuilis Romani ac Germanici eine vorzügliche Stelle. Denn wer

ist wohl zu unsern aufgeklärten Zeiten, der den weitläuftigen Nutzen dieser Wissenschaft bey Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit nicht mit völliger Ueberzeugung einsehen sollte? Wer weis aber auch nicht, was für wichtigen Schwürigkeiten die Historie der Rechtsgelehrsamkeit unterworfen sey, und wie viel Einsicht, Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit bey demjenigen vornämlich erfordert werde, der diese Disciplin in ein solch Compendium bringen will, bey dem nichts nöthiges mangele, und nichts überflüßiges angetroffen werde?

Alle diese Schwürigkeiten aber hat der seel. Herr Geheimde Rath durch seinen unermüdeten Fleiß glücklich überwunden, und der gelehrten Welt eine Historie der Rechtsgelehrsamkeit überliefert, die so viele und mannichfaltige, so angenehme und ergötzende, so nützliche und brauchbare Wahrheiten in sich enthält, daß durch dieses Buch die Rechtsgelehrsamkeit in der That einen sehr ansehnlichen Zuwachs erhalten, und deren gründliche Erlernung angehenden Juristen ungemein erleichtert worden.

Bey diesem vorzüglichen und wahren Werthe jetztgedachter Historiae Iuris Romani et Germanici Heineccianae konnte es nicht fehlen, dieselbe mußte, sobald sie die Presse im Jahr 1732. zu Halle das erstemal verlassen hatte, von den Gelehrten mit allgemeinem Beyfalle aufgenommen werden. Und es verliefen auch in der That wenige Jahre; so hatte der ohne Zweifel ansehnliche erste Verlag dieses beliebten Handbuches

buches sich dergestalt vergriffen, daß der seel. Heineccius, um das Verlangen der Käufer zu stillen, im Jahr 1740. eine neue Auflage besorgen mußte. Da er aber gar wohl einsahe, daß sein erster Entwurf, des Beyfalls, den derselbe in der gelehrten Welt erlangt hatte, ohngeachtet, ansehnliche Zusätze und Verbesserungen nöthig hätte; so trug er billig Bedenken, bey dieser neuen Edition einen blossen Abdruck machen zu lassen. Er versahe dieselbe vielmehr mit ansehnlichen Zusätzen und Ausbesserungen, und lieferte solchergestalt in gedachtem 1740. Jahre durch die Gebrüder Verbeck in Leyden der gelehrten Welt eine viel vollständigere Edition seiner Historiae Iuris Ciuilis R. et G.

War der erste Entwurf dieses beliebten Buches schon mit so vielem Beyfalle aufgenommen worden; so mußte sich nothwendig bey diesen vortheilhaften Umständen diese neue Auflage ein viel besseres Glück und einen viel größern Beyfall als jene versprechen. Da nun aber dieser Beyfall einen sehr ansehnlichen Abgang verursachte, und gleichwohl seit dem Jahr 1740. keine wiederhohlte Auflage war besorgt worden, außer daß man nach dem Tode des seel. Herrn Geheimden Raths diese Historiam Iuris seinen gesammten Werken beygedruckt hat; so fieng gedachtes Buch allmälig an, in den Buchläden sehr rar zu werden. Die rechtmäßigen Verleger desselben Joann und Hermann Verbeck in Leyden entschlossen sich also bereits vor einigen Jahren eine neue Auflage von diesem Werke

abdrucken zu lassen. Weil aber der seel. Heineccius bereits todt war, wie sie diesen Entschluß faßten, und sie die gegründete Meynung hegten, daß besagte Historia Iuris wegen der sehr vielen Schwürigkeiten, denen diese Wissenschaft unterworfen ist, noch immer wichtige Zusätze und Verbesserungen nöthig haben möchte; so faßten sie den in der That löblichen Entschluß, nicht einen blossen Abdruck von besagtem Buche machen zu lassen, sondern einen gelehrten, und in dieser Wissenschaft vorzüglich erfahrnen Mann zu Rathe zu ziehen, und unter dessen Aufsicht, und wo es nöthig wäre, mit dessen Zusätzen und Verbesserungen diese neue Auflage der gelehrten Welt mitzutheilen.

Es gereicht den Verlegern würklich zu einem sehr großen Ruhme, daß sie bey Erwählung eines Mannes, dem sie die Aufsicht dieser neuen Edition anvertrauen wollten, auf den berühmten Herrn Hofrath und öffentlichen Lehrer der Geschichte zu Wittenberg, Johann Daniel Rittern, gefallen, welcher durch seine weitläuftige Gelehrsamkeit und vornehmlich durch die schätzbare Edition des Codicis Theodosiani sich vorlängst einen unsterblichen Ruhm in der gelehrten Welt erworben hat. Jetzt gedachter Herr Hofrath Ritter übernahm auch diese Arbeit, zu welcher er eine vorzügliche Geschicklichkeit besitzet, so willig als begierigst, und durch seine rühmliche Bemühung haben wir im Jahr 1748. in obigen Verlage eine neue ansehnlich vermehrte, und mit vielen gelehrten Zusätzen

und

und Verbesserungen bereicherte Edition von des seel. Historia Iur. Ciu. R. et G. erhalten.

Weil aber der berühmte Herr Hofrath Ritter bey dieser neuen Edition sein Augenmerk vornämlich auf die Historiam Iuris Romani Iustinianei gerichtet, und diesen Theil mit den beträchtlichsten Anmerkungen und Zusätzen bereichert, die Historiam Iuris Germanici aber ohne alle Veränderungen blos abdrucken lassen: so hat ein uns dem Namen nach zur Zeit noch unbekannter Gelehrter, der aber, wie wir erfahren, in Straßburg leben, und daselbst Professor seyn soll, geglaubt, der gelehrten Welt einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn er da, wo der Herr Hofrath Ritter stehen geblieben, fortführe, und die Historiam Iuris Germanici Heineccianam auf eben diese Art mit den nöthigen Zusätzen und Verbesserungen versähe, wie der Herr Hofrath Ritter dieses vornämlich mit der Historia Iuris Anteiustinianei mit so vielem Ruhm und Beyfall der Gelehrten vor vier Jahren gethan hatte. Diese neuesten Zusätze und Verbesserungen haben nun zu einer ganz neuen Edition von des seeligen Heineccii beliebter Historia Iuris ciuilis Romani et Germanici Anlaß gegeben, welche bereits im vorigen Jahre unter den zu Anfang angeführten Titul zu Straßburg in Verlag Johann Gottfried Bauers abzudrucken angefangen, in diesem Jahre aber völlig abgedruckt worden. Und da diese Edition zu Straßburg herausgekommen, dieser Ort aber itzo das Französische

Zepter verehret; so hat man aus Liebe zu seinen Landesleuten, demselben zugleich eine Epitome Historiae Iuris Gallicani beyfügen lassen. Die Absicht unserer Arbeiten erfordert billig, unsern Lesern von dieser neuen Edition eine zuverläßige und unpartheyische Nachricht zu ertheilen. Aber da diese Edition in der That blos eine Fortsetzung derjenigen Arbeit ist, die der Herr Hofrath Ritter vor vier Jahren mit so vielem Ruhme angefangen, da die Anmerkungen dieses großen Gelehrten, die er dem Heineccio beygefüget, von besonderer Wichtigkeit sind, da wir von demselben unsern Lesern in unsern Arbeiten noch keine Nachricht haben geben können; so glauben wir, obgleich diese Edition schon vier Jahre in den Buchläden zu haben gewesen, nicht nur entschuldiget, sondern sogar berechtiget zu seyn, bey Beurtheilung der neuen Straßburger Edition zugleich die letzt vorhergehende Leydensche mitzunehmen, beyde mit einander zu verknüpfen, und unsern Lesern zu zeigen, was für Vortheile die an sich schon schätzbare Arbeit des seel. Heineccii durch die Bemühung dieser beyden neuen Editorum erhalten.

Es würde in der That unnütze und überflüssig seyn, wenn wir unsern Lesern von dem Buche selbst und der Arbeit des seel. Heineccii einige Nachricht ertheilen wollten. Der Name dieses großen Gelehrten und alle seine Schrifften sind so bekannt, daß wir sicher voraus setzen können, es werde niemanden von unsern Lesern

die

die Historia Iuris Heineccianа unbekannt seyn. Wir bleiben also blos bey den neuen Anmerkungen und Zusätzen stehen, die dieses Buch in kurzer Zeit bey obigen zwoen neuen Auflagen erhalten hat. Und da die Anmerkungen des Herrn Hofrath Ritters unter den neuen Zusätzen die ältesten, hiernächst aber auch in der ersten Hälfte des Buches anzutreffen sind; so machen wir billig mit ihnen den Anfang.

Das erste Capitel der Historiae Iuris Heineccianae handelt ganz natürlich von dem ersten Ursprunge der Römischen Rechtsgelehrsamkeit, und den Veränderungen derselben unter den Königen der Römer. Und schon dieses erste Capitel ist von dem Herrn Hofrath Ritter mit beträchtlichen Zusätzen und Verbesserungen bereichert worden. Gleich beym §. 1., wo der seel. Heineccius sagt, daß die Römer Abkömmlinge der Albaner wären, setzt der Herr Hofrath Ritter in der Anmerkung hinzu, daß die Römer nicht nur von den Albanern abstammten, sondern beyde Nachkommen der Pelasgier wären. Eine Anmerkung, die von ungemein großen Nutzen ist. Denn einmal erkennen wir hieraus nicht nur die Ursache, woher es komme, daß die alte lateinische Mundart so viel ähnliches mit der Aeolischen Sprache habe, sondern wir können auch sehr leicht abnehmen, daß die Sitten und Gebräuche der Römer mit den Sitten der Pelasgier und Griechen, als von welchen die Römer abstammten, eine grosse Uebereinstimmung gehabt, und dürfen uns

daher nicht wundern, wenn wir in den nachfolgenden Zeiten finden, daß die Römer die Gesetze der Griechen nach Rom hohlen, und aus denselben sich ein Corpus Iuris verfertigen lassen. Bey dem §. 2. und 5. wird theils ein Irrthum des seel. Heineccii bemerkt und bescheiden widerlegt, theils auch eine Anmerkung genauer bestimmt, wobey wir uns aber, weil beydes die Historiam Iuris Romani eigentlich nicht betrift, nicht aufhalten wollen. Bey dem folgenden §. 6. wird gründlich erinnert, daß Dionysius von Halicarnas und unser Auctor mit ihm irre, wenn sie behaupten, das Volk habe unter den Königen das Recht gehabt, die Magistratus zu erwählen, denn Tacitus Annal. Lib. VI. cap. II, und Pomponius l. 2. §. 14. π. de O. I. berichten, daß zu Zeiten der Könige keine Magistratus zu Rom gewesen, und da die in libera republica bekannte Dictatur imago regiae potestatis war, aber auch allemal, wenn ein Dictator erwählet wurde, die übrigen Magistratus ihr Amt niederlegten; so sieht man auch hieraus, daß unter den Königen die Magistratus unbekannt gewesen, und das Volk das Recht, dieselben zu wählen, nicht habe besitzen können.

Der §. 7. hat ebener maßen unterschiedene Zusätze erhalten. Denn einmal bemerkt der Herr Hofrath Ritter, daß die vom Romulo gemachte Eintheilung des Römischen Volks in Tribus & Curias Griechischen Ursprungs sey, hiernächst, daß der Name Quirites nicht von Quirino,

rino, wie Justinianus §. 2. J. de J. N. G. & C. und viele andre behaupten, sondern a Curibus, Sabinorum Metropoli, hergeleitet werden müsse. Bey dem §. 8. wo von den Gesetzen des Romuli geredet wird, wird in einer schönen und neuen Anmerkung sorgfältig gewiesen, worauf man eigentlich bey der Betrachtung und Erklärung der vom Romulo gegebenen Gesetze Achtung geben müsse, wenn man aus der Historia Juris einen wahren Nutzen bey Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit erlangen will. Auf eben die Art verfährt der Herr Hofrath Ritter bey den Gesetzen der folgenden Königen, und besonders des Numae Pompilii, und weiset in dem schönen Zusatze, welcher der Anmerkung des §. 9. beygefüget worden, daß Numa Pompilius unter andern auch das Collegium Pontificum zu Rom eingeführt, und wie groß die Macht und das Ansehen dieser Pontificum Romanorum auch in Sachen die zur Römischen Rechtsgelehrsamkeit gehören, gewesen, woraus denn endlich der sehr nützliche Schluß gezogen wird, daß die Kenntniß des Iuris Pontificii Romani bey Erlernung der Römischen Rechtsgelehrsamkeit von besondrer Wichtigkeit sey. Nicht weniger wird beym folgenden §. 10. in einem weitläuftigen Zusatze von den Gesetzen des Seruii Tullii sehr umständlich und gründlich gehandelt, und da bis anhero bey den Gesetzen dieses Königes von den Gelehrten viel irriges und unerweisliches mit eingemischet worden; so wird hier mancher Irrthum glücklich

entdeckt,

entdeckt, und eine viel gründlichere Nachricht ertheilt, die wir aber, um Weitläuftigkeit zu vermeiden, nicht umständlich verfolgen können. Dies sind die Zusätze, womit das erste Kapitel der Historiae Iuris Heineccianae von dem berühmten Herrn Hofrath Ritter bereichert worden, die wir vorsätzlich größtentheils alle, ob zwar nur mit wenig Worten bemerken wollen.

Wie aber eine so kurze und abgebrochene Nachricht nicht hinlänglich ist, sich von dem Werthe dieser neuen Anmerkungen eine vollständige Idee zu machen, und alle Zusätze umständlich zu erörtern diese Blätter nicht erlauben; so wollen wir nunmehr nur hier und dar eine Anmerkung heraus nehmen, und unsern Lesern von dem Innhalt derselben eine etwas genauere Nachricht ertheilen, worauf sie leicht im Stande seyn werden, einen Schluß auf das Ganze zu machen, und von desselben Werth ein gegründetes Urtheil zu fällen.

Das zweyte Kapitel handelt von den Veränderungen, welche die Römische Rechtsgelehrsamkeit nach Vertreibung der Könige bis zu den Zeiten erlitten, da die Gesetze der zwölf Tafeln gegeben worden. Beym §. 14. wäre nach unsrer Meynung, eine Anmerkung nöthig gewesen, indem die Verbesserung, welche der seel. Heineccius nebst Bynkerhöken hier mit einer Stelle aus dem Pomponio l. 2. §. 3. π. O. I. bey den Worten Idque prope viginti annis passus est vornimmt, und wo er an statt des

des Worts viginti, sexaginta lesen will, uns allemal verwegen und unnöthig zu seyn geschienen. Im übrigen halten wir uns sowohl bey dieser Sache, als überhaupt beym zweyten Kapitel nicht auf, ob dasselbe zwar unterschiedene Zusätze von großem Werthe erhalten, z. E. die sehr gelehrte Anmerkung beym §. 17. in welcher von dem Iure Papiriano umständlich Nachricht ertheilet wird, weiter der Zusatz zum §. 21. bey Gelegenheit des legis Ateriae Tarpeiae, wo der seel. Heineccius die Welt überreden will, bey den alten Römern, wären dreyßig Ochsen nicht mehr werth gewesen als zween Schaafe, die Verbesserungen welche ad §. 25. bey der Nachricht von dem Hermodoro ertheilet werden. Wir erinnern nur, daß beym §. 33. wo der seel. Heineccius die Restauratores und Commentatores Legum decemviralium anführt, der Name Basinstochius wohlbedächtig ausgelassen worden, indem Basinstoch kein Gelehrter und Restaurator legum XII. Tab. gewesen, wiewohl Heineccius geglaubt hat, welches sonderlich aus seinem Syntagm. Antiquit. Prooem. §. 5. ersehen werden kann, sondern es ist Basinstock eine Stadt in Engelland, wo Richardus Vitus gebohren worden, welcher die Fragmenta Leg. XII. Tab. gesammlet, besonders aber sich durch seine fabelhafte Historiam Brittanniae unter den Gelehrten bekannt gemacht hat. Hiernächst hat der Herr Hofrath Ritter diesem zweyten Kapitel die Fragmenta XII. Tab. selbst beygefüget, wie dieselben vom Jacobo Godo=

Godofredo in seinen Quatuor Fontibus restituirt worden sind.

Wir gehen nunmehr zum dritten Kapitel fort, welches die Veränderungen und Zusätze in sich hält, die die Römische Rechtsgelehrsamkeit post latas leges XII. Tab. in libera republica vsque ad tempora Augusti erhalten hat.

Jacob Godfried hat schon in seinem Manuali Iuris bemerkt, daß diese Verbesserungen und Zusätze in sechs Kapitel und Klassen können gebracht werden, welche der seel. Heineccius alle sehr sorgfältig und ordentlich durchgehet. Er macht den Anfang mit den Plebiscitis, da aber dieselben durch die legem Horatiam, Publiliam und Hortensiam vim et auctoritatem legum erhalten; so wird hier nur eine kurze historische Nachricht von den Plebiscitis ertheilet, die vornehmsten und merkwürdigsten aber werden unten bey dem Indice legum Romanarum vorkommen.

Der andre Zusatz, womit die Gesetze der zwölf Tafeln in libera republica vermehrt worden; sind die Legis Actiones, et Actus legitimi oder mit einem Worte das Ius Formulare Romanum. Die Namen Legis Actio und Actus legitimus werden zwar öfters promiscue und als synonyma gebraucht, es wurden aber doch auch unter beyden ganz verschiedene Sachen angedeutet, dahero ist es denn allerdings nöthig zu wissen, was im Iure Romano eigentlich Legis Actiones seyn, und was unter den Actibus legitimis in wie ferne dieselben von jenen

nen verschieden sind, verstanden werde. Der seel. Heineccius bemühet sich im §. 43. sqq. dieses alles gehörig aus einander zu setzen und zu bestimmen, und behauptet, Legis Actiones wären Handlungen gewesen, welche theils mit gewissen von den Patriciis abgefaßten und vorgeschriebenen Formuln, theils aber allemal apud Magistratum, apud quem erat legis actio, hätten müssen verrichtet werden. Actus legitimi aber, sind nach seiner Meynung, zwar ebener maßen solche Handlungen, die allemal mit gewissen vorgeschriebenen Formuln, aber nicht apud Magistratum, apud quem erat legis actio, sondern auch zu Hause und in Abwesenheit aller obrigkeitlichen Personen konnten verrichtet werden. Diese Erklärung ist nun von den meisten und größten Gelehrten als wahr angenommen worden, alleine sie verdienet denjenigen Beyfall gar nicht, den sie erhalten hat. Daher nimmt denn der Herr Hofrath hier Anlaß dem §. 46. eine Anmerkung beyzufügen, und in derselben nicht nur die Meynung des Heineccii zu widerlegen, sondern auch den wahren Unterschied zwischen den Actionibus legis und Actibus legitimis mit ungemeiner Gründlichkeit zu zeigen und aus einander zu setzen. Wir begnügen uns bey den letzten etwas stehen zu bleiben, und die schöne Erklärung des Herrn Hofrath Ritters unsern Lesern mit zu theilen.

Das Wort Actio ist ein Ausdruck, welcher, wenn er in sensu forensi gebraucht wird, allemal

zum

zum Proceſs gehöret, und von dem Kläger geſagt wird, wenn er ſein Anliegen dem Richter vorträgt, und deſſelben Beyſtand anrufet. Da nun aber ein jedweder, welcher bey dem Richter klagen will, ſein Anliegen mit Worten deutlich vortragen muß: ſo pflegt man auch insgemein dieſe Worte in ihrer Verbindung mit einander betrachtet, Actio eine Klage zu nennen. Nun kann aber niemand klagen, und den Richter um ſeine Hülfe und Beyſtand anrufen, wenn nicht die Geſetze das Begehren des Klägers rechtfertigen, und dem Richter befehlen, dem Suchen des Klägers ſtatt zu geben. Dahero geſchahe es denn, daß die Römer alle dieſe Klagen und Actiones, Legis actiones nennten. Und auf ſolche Art entſtand der Name Legis Actio, welcher nichts anders anzeigt, als eine gerichtliche Klage, die in den Geſetzen gegründet iſt, woher aber zugleich abgenommen werden kann, daß die Legis Actiones alle zur ſo genannten Iurisdictione contentioſa und niemals voluntaria gehöret, und daß Heineccius fälſchlich vorgiebt, eas neque diem admiſiſſe neque procuratorem, et ſemper vno actu debuiſſe peragi. Das einzige erforderten die Iura Romana von ihnen, daß ſie allemal mit gewiſſen beſonders vorgeſchriebenen Worten beym Praetore mußten angeſtellt, und nur außerdem noch manchmal gewiſſe ſolemnitaeten beygefügt werden, wie bey der Cauſa vindiciarum. Außer dieſen gerichtlichen Klagen aber giebt es im gemeinen Leben noch eine große Menge

Hand-

Handlungen, welche von großer Wichtigkeit sind, und in das gesellschaftliche Leben der Menschen einen besondern Einfluß haben. Damit man nun von der Gewißheit solcher Handlungen so viel möglich überzeugt wäre, und allen Streitigkeiten, die darüber entstehen können, und welche die Ruhe des Staats insgemein stöhren, in Zeiten nach Möglichkeit vorgebeugt würde: so haben die Römer gewisse Formuln und Feyerlichkeiten eingeführt, und nicht nur verordnet, daß obige Handlungen mit gedachten Formuln und Feyerlichkeiten mußten geschlossen werden, sondern auch bey vielen befohlen, daß sie in Gegenwart der Obrigkeit celebrirt werden mußten, welches bey andern aber nicht nöthig war. Und diese Handlungen, die auf itzt gedachte Art geschlossen werden mußten, bey welchen man aber nicht mit einander stritte und proceßirte, haben den Namen Actus legitimi erhalten. Da nun aber Actus und Actio gar öfters einerley Bedeutung haben, und gleichergestalt legitimum esse und legis esse einerley ist, so geschahe es, daß die Actus legitimi ofters auch Actiones legis genannt worden, welches aber eben die irrigen Meynungen hervor gebracht, die viele Gelehrte in den neuern Zeiten und unter ihnen auch Heineccius von diesen Actionibus legis und Actibus legitimis geheget haben.

Dieses ist kürzlich der Innhalt der gelehrten Anmerkung, welche von dem Herrn Hofrath Ritter dem §. 46. beygefüget, und in welcher

die Natur der Actionum legis und Actuum legitimorum gründlich erkläret, und viel genauer und richtiger bestimmt worden, als wohl von dem seel. Heineccio geschehen.

Zum vierten wurde die Römische Rechtsgelehrsamkeit per Edicta Magistratuum ansehnlich erweitert und verbessert, daher der seel Heineccius vom §. 54. bis §. 84. sehr umständlich von diesen Edictis handelt. Er fängt diese Nachricht mit einem Vorbericht an, in welchen er de Magistratibus Romanis überhaupt handelt, wir übergehen aber denselben, und wenden uns vielmehr zu der Ursache, vermöge welcher die Magistratus zu Rom die Gewalt hatten Edicta zu publiciren. Carolus Sigonius hält dafür, es sey dieses Imperium gewesen. Aber da die Aediles Curules, Tribuni plebis, Sacerdotes und besonders Pontifices maximi auch Edicta publiciren konnten, alle diese aber sine Imperio waren: so verwirft der seel. Heineccius billig die Meynung Sigonii. Dargegen glaubt er die wahre und einzige Ursache dieser Gewalt sey Honor gewesen, und bemüht sich diese seine Meynung umständlich zu erweisen. Aber auch diese Meynung hält nicht Stich. Dahero denn der Herr Hofrath Ritter in einem neuen Zusatze theils die Zweifel anführt, die der Meynung des seel. Heineccii entgegen stehn, theils die wahre Ursache dieser Gewalt zeiget. Die Schwürigkeiten, die dieser Meynung im Wege stehen, sind die Bedeutung des Wortes Honor, welches wohl von

Magi-

Magistratibus, wie auch blos aus dem §. 7. I. de Iur. N. G. et C. zu ersehen, niemals aber von Sacerdotibus gebraucht wurde, denn die letzten waren zu Rom nicht in numero magistratuum, wie Graeuius in Praef. ad Tom. V. Antiquit. Rom. vorlängst gewiesen. Gleichwohl aber verfertigten auch die Sacerdotes Edicta, welches sie also nicht ob honorem, sondern ex alia caussa thun mußten. Hiernächst nun zum zweyten, wenn Honor die wahre Ursache dieses Vorrechts wäre: so folgte, daß auch die Edicta Sacerdotium Ius Honorarium heißen müßten, welches doch aber niemals geschiehet, woraus sich denn ergiebet, daß Heineccius die wahre Ursache noch nicht getroffen, ob er zwar das irrige bey der Meynung Sigonii glücklich entdecket. Es ist aber die wahre Ursache dieses Vorrechts keine andre als vis muneris publici vel ciuilis vel sacri. Denn niemand kann mit Nutzen ein öffentliches Amt verwalten, wenn er nicht die Gewalt hat, von denjenigen Sachen, die seiner Aufsicht anvertrauet werden, und die noch nicht hinlänglich bestimmt sind, die nöthigen Verordnungen zu machen.

Ob nun aber zwar die meisten Magistratus Romani bey Antretung ihres Amts Edicta publicirten: so sind doch in unsrer Jurisprudenz hauptsächlich die Edicta Praetorum et Aedilium einer nähern Betrachtung würdig. Vornehmlich aber fragt es sich, was denn eigentlich der Endzweck dieser Edictorum Praetoriorum gewesen? Ob nun zwar der seel. Heineccius in

dem §. 67. mit dem Papiniano selbst bekennet: Ius Praetorium adiuuandi vel supplendi vel corrigendi iuris ciuilis gratia, propter vtilitatem publicam, introductum esse: so trägt er doch in den folgenden §. 68. 69. kein Bedenken, das Ius Praetorium und die Praetores als Euersores iuris ciuilis auf das nachtheiligste abzumahlen, und, da der seel. Gottlieb Korte in seinen Vindiciis Praetoris ac iuris honorarii die Vertheidigung der Praetorum und ihrer Edictorum über sich genommen und glücklich ausgeführet; diesen wirklich großen Gelehrten in der Anmerkung zum §. 70. auf die unanständigste Art zu mishandeln. Selbst die Verehrer des seel. Heineccii erröthen bey Durchlesung dieser Anmerkung, was müssen erst seine Feinde gedacht haben? Und wie wenig kann man zu seiner Vertheidigung beybringen, wenn dieselben diese Gelegenheit ergreifen, seinen wirklich großen Ruhm zu verkleinern. Unter allen üblen Nachreden, die der seel. Heineccius sich durch diese ausschweifende Critik zugezogen: ist keine beissender, als diejenige, da einige vorgeben, es sey Heineccius durch seine Eheliebste zu diesen großen Fehltritt verleitet worden. Denn da er bey Ausarbeitung seiner Historiae Iuris gleich bis an diese Stelle gekommen, habe seine Eheliebste, vermuthlich wegen einer vorher gegangenen Verdrüßlichkeit, ihr gewöhnliches Mittel sich zu rächen ergriffen, die Nägel ihrer beyden Daumen über einander geleget, mit denselben einige Bewegun-

gen

gen gemacht, wie geschiehet, wenn man was zerdrücken will, und hierdurch ihren Liebsten an dasjenige erinnert, was man ihm schuld giebt, daß er auf der philosophischen Katheder zu Leipzig bey seiner Habilitation als Magister gethan haben soll. Hierdurch aber sey er eben dergestalt aufgebracht worden, daß er nachher seine Rache auf eine so ausschweifende Art unschuldiger weise an dem seel. Korte ausgelassen. Es hat übrigens der Herr Hofrath Ritter in seinen Anmerkungen die Vertheidigung so wohl des Praetoris Romani und der Edictorum Praetoriorum als auch des seel. Kortens übernommen, und dieselbe mit so viel Gründlichkeit und Bescheidenheit geführet, daß wir, obgleich nach der Zeit ein neuer Versuch gethan worden, diese alten Anklagen aufs neue zu erweisen, dennoch obiger schöner Vertheidigung und der darinnen sattsam erwiesenen Wahrheit unsern Beyfall nicht entziehen können. Es verbietet uns aber die Enge des Raums uns bey diesen Anmerkungen weitläuftiger aufzuhalten.

Und aus eben dieser Ursache müssen wir alle die schönen Anmerkungen mit Stillschweigen übergehen, die den folgenden §. §. dieses dritten Kapitels in großer Anzahl sind beygefügt worden. Wir wenden uns also zu dem vierten Kapitel, in welchen von den Veränderungen gehandelt wird, die die Römische Rechtsgelehrsamkeit von dem Kaiser Augustus an bis auf die Zeiten Kaisers Constantin des großen erlitten.

Nachdem Augustus den Römischen Kaiserthron bestiegen, suchte er vornehmlich sich der wichtigsten Römischen Provinzien und besonders auch Egyptens zu versichern, und dieselben seiner Disposition alleine zu unterwerfen. Auf was für Art er dieses ins Werk gerichtet, zeiget der seel. Heineccius sehr wohl im §. 176. 177. und wir erinnern nur, daß Augustus nach Egypten zween Magistratus die in seinen Namen diese ansehnliche Provinz regieren sollten, gesandt, nämlich den Praefectum Augustalem und Iuridicum Alexandrinum. Heineccius bleibt hier billig etwas stehen, und untersucht, was denn wohl die Ursache sey, weswegen Augustus zween Magistratus nach Egypten gesandt, da sonst in die übrigen Provinzen ordentlich nur einer pflegte geschickt zu werden. Er hält aber dafür, beyde Magistratus hätten einerley Ansehen und Gewalt gehabt, und Augustus habe sie deswegen alle beyde nach Egypten gesandt, damit einer auf des andern Unternehmungen ein wachsames Auge haben, und keiner von ihnen in dieser für das Römische Reich so wichtigen Provinz Empörungen und Unruhen anrichten, hierdurch aber dieselbe dem Römischen Reiche entreissen möchte. Alleine diese Ursache hätte auch bey vielen andern Provinzien Statt gefunden, und folglich in dieselben zween Magistratus von einerley Ansehen gesandt werden müssen, welches doch gleichwohl nicht geschehen. Daher verwirft der Herr Hofrath Ritter diese Meynung billig, und zeigt

mit vieler Gelehrsamkeit, daß Egypten, nachdem es von den Römern unter das Joch gebracht worden, die Freyheit und Erlaubniß nach seinen Gesetzen und von seinen Obrigkeiten regieret zu werden, erhalten habe, das einzige Alexandrien ausgenommen, als von welchen die Römer wußten, daß es zu Unruhen und Empörungen geneigt wäre, und daher in eine viel genauere Aufsicht müsse genommen werden. Wie daher Augustus zur Regierung kam: so sandte er nach Alexandrien diesen Iuridicum Alexandrinum, nicht daß er ganz Egypten, wie der Praefectus Augustalis, regieren sollte, sondern daß er blos diesen Ort, der keine Obrigkeit und Gesetze hatte, nach der Vorschrift des Augustus regieren, und durch seine persönliche Gegenwart allen Empörungen Einhalt thun, und die Ruhe erhalten sollte. Dies ist die wahre Ursache, warum Augustus zweene Magistratus nach Egypten gesandt, welche der Herr Hofrath Ritter schon in seiner Vorrede zum Tom. V. Cod. Theodos. mit einer weitläuftigen Gelehrsamkeit vorgetragen, bey diesem §. 177. ins Kurze zusammen gezogen wiederhohlet hat.

Unter allen Veränderungen, welche die Römische Rechtsgelehrsamkeit unter der Regierung Augusti erlitten, ist ohne Zweifel keine von größerer Wichtigkeit, als der Ursprung der Secten unter den Römischen Rechtsgelehrten. Wir können uns nicht vorstellen, daß unter unsern Juristen jemand so unerfahren sey, und

nicht wissen sollte, daß Labeo und Capito die Häupter dieser Secten gewesen. Von diesen beyden ICtis redet also auch der seel. Heineccius sehr umständlich, und bemüht sich zugleich zu zeigen, wie durch diese beyden Rechtsgelehrten die Zwistigkeiten, die schon eine geraume Zeit unter den ICtis zu Rom geherrschet, endlich gar in zwo Secten ausgebrochen. Er beschließt seine Nachricht in dem §. 195. mit den Worten: Mirum profecto est, hos ICtos tam non modo inter se, sed et a se ipsis dissensisse, vt alia principia in republica, alia in iurisprudentiae studio sequerentur. In republica Labeo tantum abest, vt noua probaret, vt nihil ratum pensumque haberet, nisi quod iustum sanctumque esse in Romanis antiquitatibus legisset. Contra Ateius Capito accommodato dominantibus ingenio facile omnia, quae Augustus de nouo instituebat, probabat. At in iurisprudentia Labeo nouator erat Ateius ea, quae a maioribus tradita acceperat mordicus tenebat. Sic saepe maximos etiam viros alio ingenio domi, alio in republica esse animaduertimus. So scheinbar und einnehmend dieser Gedanke; so sehr ist er doch unserer Meynung nach, der Wahrheit zuwider, und wir vermutheten hier von dem so gelehrten Herrn Hofrath Ritter, wie bey andern Fällen geschehen, eine Prüfung und Widerlegung. Da aber dieses nicht geschehen: so wollen wir unsre Gedanken hierüber unsern Lesern, doch so kurz als möglich, mittheilen, zumal da wir

glau-

glauben, daß wir hierdurch zugleich die eigentliche Ursache entdecken können, woher es gekommen, daß die Zwistigkeiten der Römischen Rechtsgelehrten, zu diesen Zeiten in zwo verschiedene Secten ausgebrochen. M. Antistius Labeo war der heftigste Vertheidiger der Römischen Freyheit, und in der Jurisprudenz verwarf er vieles von denjenigen, was in libera republica Rechtens gewesen, und machte Neuerungen. Dies, sagt Heineccius, war wider seine eigenen Grundsätze gehandelt. Alleine dies ist zu übereilt geschlossen, und anstatt, daß sich Labeo in diesen Stücken widersprochen, so folgte er vielmehr in beyden Fällen einerley Grundsätzen. Er vertheidigte die Freiheit Roms nicht nur, indem er sich den Absichten Augusti widersetzte, sondern auch dadurch, daß er sich in Ansehung der Jurisprudenz die Hände nicht wollte binden lassen, weil er, wie ehedem in libera republica geschehen, nach seiner Einsicht die Jurisprudenz verbessern, und mit neuen Erfindungen bereichern wollte, welche sodann das Volk, wenn es dieselben billig fände, annehmen, oder im Gegentheil verwerffen könnte.

C. Ateius Capito war ein Schmeichler und Sklave des Augustus, und indem er desselben Absichten billigte, beförderte er den Umsturz der Römischen Freiheit. In diesem Stücke liebte er also die Neuerungen, die Augustus machte, aber was die Jurisprudenz anlangte, wich er nicht einen Fuß breit von dem, was er

von seinen Lehrmeistern erlernt hatte. Hier findet Heineccius einen neuen Widerspruch, den wir aber gar nicht sehen können. Capito wich nicht einen Fußbreit von dem, was er von seinen Lehrmeistern erlernt hatte, eben deswegen, weil er ein Sklave des Augustus war. Denn nachdem er sich dem Augustus in allen Stücken unterworfen, und hierdurch den Vorrechten der Römischen Freiheit entsagt hatte; so glaubte er, ein Jurist könnte nunmehr nicht weiter in der Jurisprudenz nach seinem Belieben Neuerungen vornehmen. Wenn etwas zu verändern und zu verbessern wäre; so käme dies alleine dem Augustus zu, ein Rechtsgelehrter aber müsse die Gesetze lassen, wie sie wären, und sich begnügen dieselben blos zu erklären, sodann aber im gemeinen Leben anzuwenden. Auf solche Art stimmen die Handlungen dieser beyden großen Juristen vollkommen mit einander überein, und der Widerspruch, den der seel. Heineccius bey ihrer Aufführung will wahrgenommen haben, ist nur ein Scheinwiderspruch und ein ungegründetes Vorgeben.

Doch wir verlassen diese Sache, bey der wir uns nur deswegen etwas umständlich aufgehalten haben, weil sie unsers Erachtens noch von niemanden ist bemerkt worden, gleichwohl aber bey Erklärung des Ursprunges und Ausbruches der Secten unter den Rechtsgelehrten von besonderm Nutzen zu seyn scheinet. Wir sehen uns aber auch genöthiget, bey den vortrefflichen Anmerkungen, womit der berühmte Herr Hofrath

rath Ritter die Historiam Iuris Heineccianam hat bereichern wollen, hiermit auf einmal, ob zwar sehr ungerne, abzubrechen. Wir glauben übrigens, daß dieselben unsern Lesern nunmehr nicht mehr so unbekannt seyn werden, daß wir nöthig hätten von deren Vortrefflichkeit und Wichtigkeit mehrere Beyspiele anzuführen. Wir setzen also nichts weiter hinzu, als daß wir dem berühmten Herrn Hofrath Ritter, für diese vortrefflichen Anmerkungen und Zusätze, wodurch viele dunkele Stellen der Historiae Iuris in ein helles Licht sind gesetzt, und das Reich der Wissenschaften ansehnlich vermehrt worden, hiermit öffentlich den schuldigsten Dank abstatten.

Nun wenden wir uns zu denjenigen Zusätzen und Anmerkungen, welche in der allerneuesten Straßburger Edition zur Historia Iuris Heinecciana hinzu gekommen sind. Dieselben gehen mit dem sechsten Kapitel an, in welchem Heineccius die Historiam Iuris Iustinianeam et Postiustinianeam abhandelt.

Wir leugnen nicht, daß hier wegen der allzugroßen Kürze des seel. Heineccii neue Zusätze und Supplementa allerdings nöthig sind. Alleine, da sich hier ein weites Feld zu schreiben eröffnet; so begehren wir von demjenigen, der die aus einer allzugroßen Kürze entstandenen Mängel des seel. Heineccii suppliren will, daß er niemals vergesse, die Historia Iuris Heinecciana sey ein Compendium, und zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen geschrieben,

und

und daher bey seinen Ergänzungen eine kluge und weisliche Wahl anstelle, damit nichts was wesentlich nöthig, und Anfängern zu wissen unentbehrlich ist, übergangen, aber auch überflüßige Sachen, welche in größere Werke, oder auch wohl in besondere Abhandlungen, und nicht in Compendia gehören, nicht eingemischet, und dadurch das Buch selbst unnöthiger Weise theurer und zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen unbrauchbarer gemacht werde.

Ob nun der neue Herr Editor bey seinen Zusätzen diese unsern Gedanken nach gerechte und billige Forderungen in Acht genommen, daran zweifeln wir billig, wollen aber doch, ohne Beweis zu ertheilen, seine Arbeit nicht tadeln, und wenden uns daher zu den Anmerkungen, die er beygefüget, selbst etwas näher. Gleich beym zweyten §. dieses sechsten Capitels, oder nach des seel. Heineccii Art zu zählen beym §. 383. gehen die Zusätze des neuen Editoris an. Heineccius redet in dem §. selbst von den ungleichen Urtheilen, welche in den neuern Zeiten von dem Kaiser Justinianus, seiner Gemahlinn der Theodora, und dem Triboniano sind gefället worden. Hier ist es gar nicht schwer Zusätze in großer Menge zu machen, und dasjenige, was der seel. Heineccius in einer angenehmen Kürze vorgetragen hat, in weitläuftigen Büchern zu erläutern, nachdem so viele gelehrte Männer theils wider obgedachte Personen ausführliche Abhandlungen geschrieben haben. Alleine ob es hier der Ort sey, diesem einzigen §. ganzer sechs

Blät-

Blätter sehr enge gedruckt voll Anmerkungen und Zusätze beyzufügen, das können wir noch nicht einsehen, ob wir zwar, was die Zusätze selbst anlangt, deren Innhalt, wenigstens in den meisten Stellen nicht tadeln und verwerfen wollen. Dergleichen allzusehr geschärfte und zu weit ausgedehnte Anmerkungen und Zusätze treffen wir mehr an, als beym §. 413. 416. 419. 420. wo immer drey, vier, und fünf Blätter Erläuterungen hinzu gekommen, welches für ein Compendium, das für Anfänger geschrieben worden, zu weitläuftig ist, und den gewünschten Nutzen nicht hat. Aber freylich ist es schwer, bey einer großen Menge von Sachen, die gesagt werden können, die Mittelstraße zu halten, und auf einer Seite nicht zu viel anzuführen, damit Anfänger nicht confus und gleichsam übertäubet werden, auf der andern Seite aber auch nicht zu wenig zu sagen, sondern das nöthige und nützliche zwar kurz, aber doch deutlich vorzutragen. Doch wir müssen nunmehr auch den Innhalt der neuen Anmerkungen selbst etwas genauer betrachten, und wir erwählen hierzu die Historie von Verfertigung unsers Corporis Iuris Iustinianei, die der seel. Heineccius in dem §. 389. et sqq. abhandelt, und diejenigen Anmerkungen, die hier von neuem hinzugekommen.

Im obgedachten §. 389. redet Heineccius von der Verfertigung des Codicis Iustinianei, und erinnert, daß derselbe aus denen dreyen Codicibus dem Gregoriano, Hermogeniano

und

und Theodosiano auf Befehl des Justinianus dergestalt sey zusammen gesetzt worden, daß Tribonianus und seine Gehülfen nur die nützlichsten herausgenommen, sie nach dem Zustand der damaligen Zeiten geändert, und alle überflüßige Weitläuftigkeiten bey denselben weggelassen. Hier nun untersucht der neue Herr Editor in der Anmerkung (α) weswegen Justinianus seinen Codicem aus obgedachten dreyen Codicibus und nicht vielmehr aus den Constitutionibus Imperatoriis selbst zusammen setzen lassen? Die Antwort ist leicht, es geschahe dieses entweder, weil die Originalia derer Constitutionum entweder durch die Länge der Zeit verlohren gegangen, oder weil sie hier und da zerstreut, und also schwer zusammen zu bringen waren, daher dieses nur die Sache würde verzögert und aufgehalten haben. Wir setzen noch hinzu, weil dieses dem Justiniano also gefallen hat.

Im folgenden §. 390. geht Heineccius zur Ausarbeitung der π fort, und hier treffen wir wiederum eine neue Anmerkung an, in welcher der Herr Verfasser sich über die Eilfertigkeit des Triboniani und seiner Gehülfen bey Verfertigung der π. auf eine sehr umständliche Art beschweret. Es ist wahr, Tribonianus würde der Rechtsgelehrsamkeit mehr Vortheil geschafft haben, wenn er mehr Fleiß und Mühe, wenn er mehr Zeit auf die Ausarbeitung der π. verwandt hätte, und es ist allerdings nöthig, daß man auch Anfängern die Fehler und Mängel

zeigt,

zeigt, die an unserm Corpore Iuris anzutreffen sind. Alleine, daß es billig und klug gehandelt sey, wenn man bey den Fehlern alleine stehen bleibt, und dieselben so umständlich als möglich zu exaggeriren sucht, die Wichtigkeit des Werkes aber, und das Gute, was es, seiner Fehler ohngeachtet in sehr großer Menge an sich hat, verschweiget, das können wir nimmermehr zugestehen. Man richtet unsers Erachtens, hierdurch außerordentlich viel Schaden an, indem man entweder jungen Gemüthern einen Eckel vor dem Corpore Iuris beybringt, und also zugleich mit Ursache wird, daß sie nichts taugliches lernen, oder man gewöhnt sie gleich anfangs darzu an, daß sie unser Corpus Iuris nur auf der schlimmen Seite betrachten, und daher, welches dem menschlichen Herzen ohnedem nur gar zu natürlich ist, ihre meiste Beschäftigung und größte Ehre darinnen suchen, wenn sie sich über den Justinianum und Tribonianum hermachen, und das Corpus Iuris, welches sie wohl nicht einmal verstehen, tadeln können. Hiedurch aber wird wirklich einem Staate allemal mehr geschadet als genußet. Wie wir aber dem neuen Herrn Editori nicht beypflichten können, wenn er an diesen und einigen andern Orten die Fehler unsers Corporis Iuris, und zwar sehr oft mit Verschweigung des Guten, was es an sich hat, gar zu sehr exaggerirt; so bekennen wir im Gegentheile, daß uns diejenigen von seinen neuen Anmerkungen allerdings wohl gefallen haben, wo er angehenden

den Rechtsgelehrten diejenigen Mittel und Wege etwas umständlicher zeiget, die sie ergreifen müssen, wenn sie den Sinn derer Gesetze in unserm Corpore Iuris auf eine richtige, und der Natur der Sache vollkommen gemäße Art ausfündig machen und erklären wollen, wie z. E. beym §. 391. in der Anmerkung (β) zu Ende, und beym 395. §. in der Anmerkung (α) geschehen, wobey wir uns aber, weil hier nichts neues vorkommt, nicht weitläuftiger aufhalten.

Wir gehen zu den Schicksalen fort, welche das Corpus Iuris Iustinianeum nach dem Tode des Kaisers Justinianus erlitten hat. Bey den Veränderungen, die es in dem orientalischen Kaiserthume erlitten, halten wir uns nicht auf, sondern wenden uns zu den Fatis, welchen dasselbe in dem Abendländischen Kaiserthum unterworfen gewesen, und wollen nur noch mit wenigen einiger Anmerkungen gedenken, welche hier von neuem hinzugekommen. Und hier weiset der neue Herr Editor in einer sehr langen Anmerkung ad §. 409. ganz wohl, daß das Corpus Iuris Romano-Iustinianeum von dem Justiniano zwar in Italien ebenermassen eingeführt worden, daß er aber theils wegen des mit den Hunnen geführten Krieges, theils auch wegen seines herannahenden Alters, und erfolgten Todes, es doch nicht so weit bringen können, daß der Codex Theodosianus, der bisher allein in Foro auctoritatem gehabt hatte, gänzlich wäre abgeschafft, und dargegen sein Corpus Iuris alleine angenommen worden.

Da-

Dahero dasselbe zwar einigermassen auctoritatem bekommen, der Codex Theodosianus aber stets eine gleich große, wo nicht noch größere Verbindlichkeit behalten. Die Anmerkung beym §. 413. wo der neue Herr Editor von den widergefundenen π. redet, und diese merkwürdige Begebenheit umständlich aus einander setzt, ist schön, aber für ein Compendium etwas zu weitläuftig, welche Klage wir auch billig bey der dem vorhergehenden §. beygefügten Note führen können. Gleichergestalt ist die Nachricht wohl angebracht, die bey dem §. 419. in der Anmerkung (β.) von den Urhebern der Authenticarum und den verschiednen Meinungen der Gelehrten hierüber ertheilet worden. Was dasjenige betrifft, was der neue Herr Editor in der Anmerkung (ν.) bey eben diesem §. von den Campis Roncaliis beybringt, das ist zwar für gegenwärtigen Ort, wo dieser Sache nur obiter gedacht wird, hinlänglich, man findet aber in Heiligers Libro singulari de Campis Roncaliis, habitisque ibi curiis solemnibus, welches zu Göttingen 1751. herausgekommen, davon eine sehr ausführliche und lesenswürdige Nachricht.

Was ad §. 420. in der Anmerkung (r.) von der dem Hugolino beygelegten Sammlung derer Consuetudinum feudalium Longobardicarum sehr weitläuftig abgehandelt wird, dabey können wir uns aus Mangel an Raum nicht aufhalten, wir rathen aber unsern Lesern hierbey Grupens Dissert. de Compilatione Iuris Feu-

dorum Hugolino non attribuenda zu Rathe zu ziehen und durchzulesen.

Da wir uns übrigens länger, als wir anfangs vermutheten, bey der Historia Iuris Romani und den derselben beygefügten Anmerkungen aufgehalten haben: so können wir der Historiae Iuris Germanici ietzo nicht gedenken, wollen aber von den neuen Zusätzen, die dieselbe in dieser neuen Edition erhalten, in einer derer folgenden Stücke dieser Monatsschrift einige Nachricht ertheilen.

II.

Nouus Thesaurus Iuris Ciuilis

et Canonici, continens varia et rarissima optimorum Interpretum imprimis Hispanorum et Gallorum opera, tam edita antehac, quam inedita, in quibus utrumque ius emendatur, explicatur, atque ex humanioribus litteris, antiquitatibus, et veteris aeui monumentis illlustratur. Ex collectione et Museo *Gerardi Meerman*, ICti, et Reipublicae Rotterodamensis Syndici. *Tomus III.* Hagae Comit. apud Petr. de Hondt 1752. fol. 7. Alph. 17. Bog.

Man hat sich gleich anfangs nach dem Conspectu von diesem Thesauro gewiß versprechen können, daß die Griechischen Fragmente alter Rechtsgelehrten, die in demselben aus einem Mscr. von dem berühmten Herrn Ruhnkenio edirt werden sollten, dem-

demselben zur größten Zierde gereichen, und das Ansehen desselben um ein großes vermehren würden. Diese Hoffnung ist nachher viel größer geworden, da wir die Versicherung erhalten haben, daß vier ganze noch nie gedruckte Bücher der Basilicorum in eben diesem Thesauro erscheinen würden; welches um so viel schätzbarer ist, da man so lange darnach geseufzet hat, daß doch die noch nicht gedruckten Bücher der Basilicorum möchten bekannt gemacht werden. Die griechischen Ausleger des Römischen Rechts, sonderlich aber die Uebersetzer des Justinianischen, die wir in den Basilicis finden, sind die allerschätzbarsten Stücke der alten Jurisprudenz, aus welchen man das Justinianische Recht ganz besonders erläutern und erklären kann. Man weiß, wie viel Vortheil Cujaz und andere gelehrte Ausleger daraus gezogen haben. Wie kann man also anders, als dem Herrn Meermann verbunden seyn, daß er der gelehrten Welt hiedurch ein so angenehmes Geschenke machen will? Der Thesaurus aber selbst wird hierdurch weit erhoben; er wird gewisser massen zu den Fontibus Iurisprudentiae Rom. mit gerechnet werden müssen, da er diese Stücke in sich fasset, wiewohl für diejenigen, die die Fontes zu brauchen wissen, vielleicht zu wünschen wäre, daß diese griechischen Stücke vielmehr besonders abgedruckt und zu haben seyn möchten. In diesem Tomo wird nun der Anfang gemacht, diese versprochene griechischen Stücke zu ediren. Doch wir wollen nach der Reihe von

allen in diesem Tomo enthaltenen Schrifften eine kurze Nachricht geben, wie es unsere Pflicht und Gewohnheit ist. Wir erinnern aber zum Voraus, daß dieser Tomus in allen den vorigen gleich ist, sowohl in Ansehung des Drucks und Papiers, als auch in Ansehung der Vorrede, in welcher Herr Meermann, nach seiner Gewohnheit, kurz von den in diesem Tomo enthaltenen Schrifften, und den Verfassern derselben redet.

Die hier vorkommende Stücke und Schrifften sind folgende: 1. *Thalelaei Theodori, Stephani, Cyrilli,* aliorumque ICtorum Graecorum Commentarii in tit. D. et C. *de postulando,* siue *de Aduocatis*, Gr. et Latine ex editione et cum Notis *Dauidis Ruhnkenii.* 2. *Nic. Antonii* de Exilio, siue de Exilii poena antiqua et noua, Exulumque conditione et iuribus libri tres. 3. *Gul. Ranchini* tractatus de successione ab intestato. 4. *Ejusd.* Edictum perpetuum Saluii Iuliani restitutum. 5. *Io. Matthaei Magni* Rationum et differentiarum Iuris Ciuilis libri duo: prior de actionibus arbitrariis, alter de eo, quod interest. 6. *Guilielmi Dyemeni* Tractatus de formulis quibusdam copulatis et disiunctis ad *Saluii Juliani* nobilissimi locum ex libro eius singulari de ambiguitatibus. 7. *Ioan. le Gendre* Episcopale iudicium aduersus calumnias *Jac. Gothofredi* acerrime defensum, nec non ab omni falsi suspicione vindicatum. 8. *Polycarpi Sengeberi* Disceptatio de Mutuo aduersus *Claudii Salmasii* nouum dogma. 9. *Josephi*

Sephi ab Exea et Descartin Recitatio solemnis ad *L. un. C. de Palatiis et Domibus dominicis lib. XI.* 10. *Eduardi Henrysonis* Commentatio ad tit. *10. lib. II. Instit. de testam. ordinandis.* 11. *Ejusd.* pro *Eguin. Barone* aduersus *Ant. Goveanum* de iurisdictione libri duo. 12. *Guil. Prousteau* Recitationes ad *L. 23. D. de Reg. Iuris.* 13. *Eduardi Calderae* de Erroribus Pragmaticorum libri quatuor, totidemque variarum Lectionum. 14. *Paganini Gaudentii* de Iustinianei saeculi moribus nonnullis partes duae. Accedit de Lege, quae foeminas a successione repellit, Exercitatio. Von jedem wollen wir nunmehr insonderheit reden.

Den Anfang macht, wie billig, der griechische Commentarius Thalelaei, Theodori, Stephani, Cyrilli und anderer griechischen Rechtsgelehrten über den Tit. Dig. et Cod. de postulando. Man hat die Bekanntmachung und Besorgung desselben dem gelehrten Herrn Ruhnkenius zu danken. Derselbe hatte dieses Stück in der Bibliothek zu Leyden am Ende einer Handschrifft der Synopsis Basilicorum gefunden, die er mit einer Ausgabe vergleichen, und zusammen halten wollte. Die berühmten Namen eines Thaleläi, Stephani, Theodori, Cyrilli, deren Werth von allen großen Auslegern des Rechts zu jeder Zeit erkannt worden ist, lockten ihn an, es abzuschreiben, und einmal durch den Druck bekannt zu machen. Der Codex ist vor dem Js. Voßio zuständig gewe- p. 1.

 sen,

sen; dem Alter nach zwar neu, doch aber von einer ausnehmenden Schrifft. Der Abschreiber desselben ist vermuthlich von Geburt ein Grieche gewesen. Denn die dann und wann mit eingestreuten lateinischen Worte sind so fehlerhaft geschrieben, daß man öfters nicht einmal muthmaßlich errathen kann, was es seyn soll. Das alte Exemplar aber, woraus dieser Codex des Voßii abgeschrieben worden, scheinet die Wirkungen des Alterthumes empfunden zu haben. Daher kommen die häufigen Lücken: Daher kömmt das eigene Geständniß des Copisten am Ende: ἐλλιπὲς ἦν τὸ τέλος ὑπὸ τῆς ἀρχαιότητος: Wiewohl daselbst nur ein ganz kleines Scholion fehlt. Denn das MS. hört in der Leg. ult. Basil. Lib. VIII. p. 436. mit den Worten auf: γίνεται σύνδικος καὶ διὰ καινοτομίαν --- Die Beschaffenheit und Einrichtung des Werks selbst ist diese: Erstlich wird ein Text zum Grunde gelegt, der, einige wenige Lesarten ausgenommen, von demjenigen gar nicht unterschieden ist, den man in dem großen Werke Basilic. lib. VIII. Tit. 1. p. 394. seqq. und Tit. II. p. 410. sqq. findet. Unter dem Texte stehen, außer Thalälai, Theodori, Stephani, Cyrilli, und Gobidä, Auslegungen, viele theils längere, theils kürzere Scholia einiger Ungenannten, und darunter auch desjenigen, der von seiner Bemühung ἀντινομίας zu sammlen, den Namen Ἐναντιοφανὴς oder Ἐναντίος erhalten hat; es werden nicht weniger auch verschiedene beygebracht ἐκ τοῦ κατὰ

πόδας

πόδας. Von denen Auslegungen, die ohne Namen des Verfassers hergesetzt sind, schreibt Herr Ruhnkenius viele dem Thaleläo, Stephano, und andern alten Rechtsgelehrten zu; deren Namen der Copist aus Nachläßigkeit weggelassen haben kann. Uebrigens stehen einige von diesen Scholiis auch in den Basilicis; doch sind hier um einen großen Theil mehr und vollständigere anzutreffen. Man findet keinen einzigen Titel der ganzen Basilicorum, wo ein so großer Haufen von Scholien und Auslegungen zusammen getragen wäre. Daher hat Herr Ruhnkenius vor dem in den Gedanken gestanden, es sey dieses ein besonders Buch, welches ein griechischer Jurist zum Besten der Advocaten und Anwälde, die sich zur Praxi vorbereiten wollten, aus allen Auslegungen zusammen getragen hätte, wobey er für gut befunden, den Text der Basilicorum zum Grunde zu legen. Nunmehr aber nach reiferer Ueberlegung hält er dafür, diese beyden Titel wären nebst den Auslegungen und Scholien aus einem viel vollständigern Exemplare der Basilicorum, als heut zu Tage vorhanden ist, ausgezogen worden. Daß aber sonsten Exemplare der Basilicorum die mit mehrern Scholien versehen gewesen, vorhanden gewesen, und auch heut zu Tage noch in Bibliotheken stecken, bezeugt der einzige Codex Coislinianus, den Montfaucon Bibl. Coislin. p. 216. recensirt hat. Auch Ant. Augustinus selbst hat vollständigere Basilica gehabt, als die Fabrottischen sind; aus denen er im Tractat. de No-

min. Pand. p. 342. und 347. zwo Stellen an führt, die in den Fabrottischen fehlen, aber hier in unsern p. 4 zu lesen sind. Ferner führt auch Qvintanaduegnas de Iurisd. et imper. p. 257. in diesem Thesauro Tom. II. einige noch ungedruckte Scholia über den Tit. Dig. de Procurator. et Defens. aus einem MS. an, welche man wiederum in der Fabrottischen Ausgabe vergebens sucht, hier aber in diesem Stücke findet. Von den Verfassern dieser Ausleger ist die Meinung des Herrn Ruhnkenii diese: Thaleläum, Stephanum, und Theodorum hält er für eben diejenigen, die Justinianus bey Verfertigung seines Corporis Iuris gebraucht hat; wie es neulich in der neuesten Edition des Theophili mit vielen Gründen zur unleugbaren Gewißheit gebracht worden ist. Von Cyrillo und Gobida aber ist die Sache ungewiß; außer daß sie nach dem Justiniano gelebt zu haben scheinen. Unter allen diesen Auslegern aber ist ohnstreitig Thaleläus der vornehmste, den daher der Scholiast Basilicor. T. V. p. 732. τὸν τῆς νομικῆς ὀφθαλμὸν mit Recht nennt. Man findet bey ihm eine ungemeine Wissenschafft des Rechts, eine sehr große Scharfsichtigkeit, alle Zweifel aufzulösen, und eine ganz besonders leichte und deutliche Methode etwas vorzutragen. Ueberdem hat er die Sorgfalt angewendet, daß er die Quellen, woraus Justinianus geschöpft hatte, die aber kurz darauf verstopft worden, selbst besucht hat; und es wäre zu wünschen, daß es alle damalige Ausleger gethan

hätten.

hätten. Also führt er p. 41. die L. 1. C. de error. Aduocator. vollständiger an, als man sie heut zu Tage hat. P. 40. zieht er eine Stelle Paulli aus dem Titel der Pandekten de postulando an, die man heut zu Tage da nicht mehr antrifft. Was nun aber des Herrn Ruhnkenii Bemühung bey dieser Ausgabe anbelangt, so müssen wir rühmen, daß er viel verderbte Stellen, theils aus ihren Quellen, die er zu Rathe gezogen, theils aber auch aus blossen Muthmassungen glücklich verbessert hat. Die lateinische Version, so er beygefüget hat, bindet sich genau an die Worte des Grundtextes; und ist mehr beschäftiget, treu, als zierlich zu seyn: Wiewohl man ihr auch keine große Unreinigkeit Schuld geben kann. Uebrigens aber hat ihm der gelehrte, und im Griechischen besonders erfahrne Rechtslehrer Gerl. Scheltinga bey vielen schweren und dunkeln Stellen gute Dienste geleistet, da er ihm seine Arbeit darüber mitgetheilet hatte, welches sowohl an gehörigen Stellen, als auch in der Vorrede von Herrn Ruhnkenio gerühmt wird. Der übrige Theil nämlich de procuratoribus et defensoribus, der zugleich mit diesem hat erscheinen sollen, der aber wegen des Herrn Herausgebers andern wichtigen Beschäftigungen und Arbeiten, jetzo nicht mit hat geliefert werden können, wird in dem nächsten Tomo folgen. Von dem Drucke aber dieses Stückgens müssen wir besonders rühmen, daß er sich von den übrigen Stücken dieses Thesauri in Ansehung der Accuratesse

gar sehr unterscheidet; welches man der eignen sorgfältigen Aufsicht des Herrn Herausgebers zu danken hat, da die übrigen Stücke vermuthlich bloß den Druckern zu eignem Fleiße überlassen sind. Da dieses Stück zum erstenmal der gelehrten Welt bekannt gemacht wird, so sollten wir billig, wenigstens eine oder ein paar Stellen aus den griechischen Commentariis zur Probe anführen, um zu zeigen, wie schätzbar dasselbe zur Auslegung des Tit. de postulando sey. Weil aber diejenigen, die kein Griechisch verstehen, oder an diesen Dingen keinen Geschmack finden, dieses zu eckelhaft finden würden, diejenigen aber, die diese griechischen Ausleger kennen, vermuthlich selbst dieses Stück mit eigenen Augen betrachten werden, so überheben wir uns dieser Mühe, und sagen denenjenigen, die uns auf unser Wort glauben wollen, daß es zur Auslegung sehr gute Dienste thun könne. Von den Anmerkungen Herrn Ruhnkenii, die, wie in einem solchen Buche billig, nicht zu häufig sind, und sich meistens mit Verbesserung und Erklärung des griechischen Textes beschäftigen, kann man sich nach den gelehrten Arbeiten in der griechischen Litteratur, wodurch er sich der gelehrten Welt verdient und bekannt gemacht hat, zum Voraus gleich die allerbeste Meinung fassen, und sich etwas sehr gutes davon versprechen. Wir sind in unserer Meinung nicht betrogen worden; und glauben, daß sich niemand in der Hoffnung davon betrügen werde. Seine Verbesserungen, die er aus den

Quel-

Quellen selbst hergenommen, sind unzweifelhaft, die Muthmaßungen glücklich, und endlich die Erklärungen natürlich, leicht, und dem Texte gemäß. Weiter kann man von kurzen Anmerkungen nichts fordern. Fremde Gelehrsamkeit, dadurch der Text nicht nothwendig erläutert werden muß, gehört in solche Anmerkungen gar nicht.

Doch wir wollen einige Exempel von des Herrn Herausgebers Verbesserungen und Anmerkungen anführen. P. 4. verbessert Herr Ruhnkenius an statt περιτομὰς ἤτοι τὰς θήκας, welches er im Manuscript gefunden hat, προτομὰς, durch welches Wort Portraits angezeigt werden, und wie derselbe in der Anmerkung gelehrt darthut, zu den neuern Zeiten hauptsächlich des Kaisers Brustbild, in welchem Verstande es hier genommen werden muß. Dieses Wort schickt sich ganz unvergleichlich zum Context, da hingegen περιτομὰς ganz ungereimt ist. Durch θήκας aber verstehet er kleine Häusgen, oder Behältnisse, worinnen die Bilder aufgehoben wurden. Pag. 6. zeigt der Herr Verfasser in einer Note, daß die Griechen Ulpiani Worte in L. I. §. 6. D. h. t. welche den meisten Auslegern viel Schwürigkeiten verursacht haben, ganz natürlich und richtig übersetzt haben: qui passi sunt se in scena honorari, καὶ ἠνέσχοντο τι λαβεῖν ἐν τῷ κυνηγίῳ καὶ τιμηθῆναι. Denn honorari heißt an dem Orte nichts anders, als eine Belohnung bekommen: welches in der Note mit mehr

Exem-

Exempeln bestätigt wird. Pag. 25. wird an statt κτιμάτων οἰκείων aus L. 6. C. de bonis quae lib. wo man laboribus suis findet, mit Recht verbessert καμάτων οἰκ. Aus diesen wenigen Exempeln wird man ersehen können, mit was für Geschicklichkeit und Einsicht Herr Ruhnkenius diese Ausgabe besorgt und erläutert habe.

p. 45. Hierauf folgen Nicolai Antonii de Exilio libri tres. Der Verfasser, Nic. Antonius, ist den Gelehrten wegen seiner Bibliothecae Hispanae sattsam bekannt. Er war ein sehr gelehrter, und in den schönen Wissenschaften ungemein erfahrner Mann. Man kann leicht daraus urtheilen, daß er ein sehr geschickter Ausleger des römischen Rechts seyn müsse. Hierzu kömmt seine Unterweisung, die er darinn genossen. Denn da er ein geliebter Schüler Francisci Ramos del Manzano gewesen, so wird gleich einem jeden, der den Lehrmeister kennt, der Begriff von dem Schüler vortheilhaft. Durch seine Gelehrsamkeit hat er es dahin gebracht, daß er verschiedene ansehnliche Aemter verwaltet hat. Diese drey Bücher de Exilio hat er schon in seiner Jugend, da er kaum das drey und zwanzigste Jahr seines Alters erreicht hatte, zu verfertigen angefangen. Er zeigte diesen Grundriß seinem Lehrer, dem Francisco Ramos, der sie dem Jos. Fern. Retes, der um diese Zeiten mit eben dieser Materie beschäfftiget war, zu lesen gab. Nachdem hat Antonius mit größerem Fleiße diese Ma-

Materie untersucht, und ausgearbeitet; A. 1658. aber heraus gegeben. Er geht darinn verschiedene male von den Meinungen seines gewesenen Mitschülers, des Retes, ab; welcher daher das nächste Jahr eine neue Auflage seiner Commentariorum ad Tit. Dig. de interdict. et relegat. an das Licht treten ließ, und darinnen unsers Antonii Meinungen entweder billigte, oder mit Gründen zu widerlegen suchte, doch aber mit einer dem Antonio rühmlichen Art. Majansii Urtheil von dieser beyden Gelehrten Bemühungen und Arbeiten ist folgendes: Si vtriusque scriptoris opera inter se conferantur, Nic. Antonii libri de exilio externa eruditione praestant: Retesii commentarii legali. Illius doctrina amoenior et magis exquisita: huius minus exquisita, et paratu difficilior. Illius dictio duriuscula et obscuriuscula, huius suauior et dilucidior. Nic. Antonius scripsit eruditis; Io. Retesius omnibus, vterque summa diligentia et maximo iudicio. Antonius hatte vor seinem Tode zu seiner Arbeit noch viel beträchtliche an der Zahl 423. Zusätze gemacht, und seinem Exemplare beygefügt, welches nach seinem Tode in die Königl. Bibliothek gekommen ist. Herr Meermann hat hiervon eine Abschrift durch Herrn Majansium erhalten, und sie in diesem Thesauro an gehörigen Orten eingeschaltet. Es erfordert nunmehro unsere Gewohnheit, daß wir unsern Lesern von dem ganzen Werke einen Begriff machen. Das erste

Buch

pag. 7. Buch enthält 16. Kapitel. Im ersten Kapitel werden diejenigen Schriftsteller erzählt, die so wohl unter den Alten als den Neuern, vor dem Verfasser, de Exilio geschrieben haben. Im zweyten Kapitel wird die Orthographie, Etymologie, und Definition vom Exilio vorgetragen. Exilium kömmt von Solum her, wie extorris, von terra. Exilium wird beschrieben, est commutatio loci cum ignominia. Das dritte Kapitel zeigt, daß Exilium nicht recht unter die Strafen der Knechte gesetzt werde, wie von einigen gelehrten Juristen geschehen ist. Im vierten wird dargethan, daß das Exilium die aller älteste Strafe sey, und allerwegen nach Anleitung der Natur selbst gebräuchlich gewesen; worauf im fünften die allerältesten Exempel des Exilii zu Rom angeführt werden. Es war aber bey den Römern von alten Zeiten her gewöhnlich, daß diejenigen, welche wegen eines Verbrechens angeklagt waren, sich durch ein freywilliges Exilium vor Ausspruch des Urthels von der Strafe befreyen konnten. Daher sagt Cicero: Exilium non supplicium est, sed perfugium portusque supplicii. Im sechsten Kapitel wird die Benennung und der Gebrauch des Exilii voluntarii durch Exempel bestätiget, das siebente Kap. handelt von der Aquae et ignis interdictione. Im achten wird die alte Streitfrage untersucht, von welcher Zeit an derjenige das ius ciuitatis verliere, den das Volk den Feinden zu überliefern anbefohlen; worinn die alten Rechtsgelehrten selbst

nicht

nicht einig gewesen sind. Man sieht diesen Streit hauptsächlich bey dem Exempel Hostilii Mancini, den die Römer den Numantinern überlieferten, die ihn aber nicht annahmen. Denn als er zurück kam, und auch so gar in den Senat zu gehen kein Bedenken trug, widersetzte sich der Tribunus Rutilius, aus der Ursache, weil derjenige das ius ciuitatis verloren hätte, den der pater patratus auf Befehl des Volks an die Feinde ausgeliefert hätte. S. Cic. de or. I. Diese Frage wird von dem Verfasser gar scharfsinnig und gelehrt entschieden. Und der Verfasser übertrifft in einigen Stücken des Fr. Balduini in Iurisprudentia Muciana Fleiß, woselbst dieser gleichfalls eben diese Frage untersucht. Im neunten Kapitel wird bey Gelegenheit, von der Strafe der proscriptionis Lucii Sullä, und der Triumuirorum geredet. Das zehnte Kapitel enthält die dreyfache Eintheilung Marciani in L. 5. D. de interd. vom Exilio in Ansehung der Orte; und zeigt, daß lata fuga nichts anders sey, als ein Verbot, sich an gewissen Orten nicht blicken zu lassen; welches im folgenden weiter ausgeführt wird. Das zwölfte handelt von der Gewalt der Magistratuum vrbanorum, ins Exilium zu schicken. Das dreyzehnte von der Gewalt der Magistratuum in den Provinzen in eben dieser Sache. Das vierzehnte von dem Verbote aller Orte, einen einzigen ausgenommen, welches die andere Gattung des Exilii ist; das funfzehnte von der

dritten

dritten Gattung, nämlich der Verbannung in eine Insel. Das sechzehnte von den Inseln, in welche diese Verbannten verwiesen zu werden pflegten; als denen Balearischen, Sardinien, Corsica, Gyarus, Seriphus, Britannien u.s.w.

pag. 48. Das zweyte Buch besteht aus 35. Kapiteln. Im ersten wird von der Eintheilung des Exilii in deportationem und relegationem gehandelt: im zweyten wird der erste Unterschied von diesen beyden gezeigt, daß nämlich diese bald auf ewig bald nur auf eine gewisse Zeit, jene aber allemal auf ewig auferlegt wurde. Im dritten wird von dem Exilio der Vormünder gehandelt, welches bald beständig, bald nur eine gewisse Zeit daurete, ingleichen von den Wirkungen desselben. Das vierte handelt vom Ostracismo der Griechen zehnjährigen Verbannung. Das fünfte von dem Ursprunge der deportationis, und derselben Wirkung, daß sie des iuris ciuitatis verlustig machte. Das sechste von dem Rechte zu testiren der Deportirten, über welches pro und contra von den Auslegern gestritten wird. Im siebenten wird gezeigt, daß ein Deportirter die Bürgerrechte nicht, wohl aber das Völkerrecht zu genießen habe; im achten wird von der Ehe der Deportirten geredet; im neunten von der Schenkung unter den Ehegatten des Exilii halber, und ob durchs Exilium eine Schenkung Todes halber bestätigt werde. Das zehnte lehrt, daß einem Deportirten res facti nicht verboten sind, wohl aber res iuris; und erörtert, ob eine Wahl unter die res facti

zu

zu rechnen sey; welches im folgenden Kapitel weiter ausgeführt, und dargethan wird, daß ein Deportirter wählen oder auslesen könne, weil eine Wahl res facti ist. Das zwölfte, daß mit der Deportation der Verlust der Freiheit nicht verknüpft sey; welches einige behauptet haben; das dreyzehnte weist, daß durch die Relegation das ius ciuitatis nicht verlohren werde. Im vierzehnten wird von der Ehrlosigkeit geredet, und untersucht, ob sie mit der Relegation verbunden sey, und wie sie bey der Verurtheilung vermieden werden könne. Im funfzehnten wird der andere Unterschied zwischen der Deportation und Relegation angegeben, welcher darinn besteht, daß die Deportation allemal mit der Einziehung der Güter verknüpft ist, die Relegation aber nicht allemal: im sechzehnten wird gezeigt, daß ein Deportirter durch actiones vtiles klagen müsse; im siebenzehnten wird von den Gütern geredet, die dem Deportirten nicht genommen worden sind, oder die er durch das Testament eines Soldaten erlangt hat; im achtzehnten wird erörtert, ob ein Fideicommiß gültig sey, das dem Knechte eines Deportirten hinterlassen worden; im neunzehnten, daß einem Deportirten ein Fideicommiß verlassen werden könne, über L. 7. D. de legat. II. im zwanzigsten, daß ein Deportirter kein Fideicommiß verlassen könne. Im ein und zwanzigsten wird eine Stelle Ciceronis Verr. I. von der Proscriptione Sullana, und dem Rechte der proscriptorum aus Testamenten er- pag. 97.

was zu erlangen erklårt: im zwey und zwanzigsten wird von der Eintheilung der Güter eines Verurtheilten oder Deportirten vor Justiniano gehandelt; im drey und zwanzigsten ist das Justinianische und Spanische Recht von den Gütern der Verurtheilten enthalten. Das vier und zwanzigste redet von dem Viatico Exulum, und lehrt, daß durch die Relegation die Güter nicht verlohren werden. Das fünf und zwanzigste, daß der Fiscus die Glåubiger eines Verurtheilten bezahle. Im sechs und zwanzigsten werden zwo andere Differenzen zwischen den Deportirten und Relegirten, in Ansehung des Orts und des Richters vorgetragen, wobey zugleich vom iure gladii der Praesidum prouincialium geredet wird: welches im folgenden weiter erklårt, und gewiesen wird, daß alle Praesides das ius gladii zu allen Zeiten des Rômischen Reichs gehabt haben. Im acht und zwanzigsten wird diese Frage aufgelôst, ob die Proconsules, Praefecti praetorio und Vrbi das ius deportandi gehabt haben; im neun und zwanzigsten, warum der Kaiser nicht leicht andern dieses ius deportandi ertheilt habe. Das dreyßigste enthålt den letzten Unterschied der Deportation, und Relegation, daß nåmlich jene capitalis ist, diese aber nicht; das ein und dreysigste die Frage, ob die Relegation eine poena corporalis sey? Im zwey und dreysigsten wird von der Strafe der Relegation nach canonischen Rechte geredet. Im drey und dreysigsten von den Strafen derer, so nicht gehorchen, oder ihre Exilia überschreiten. Im

vier

vier und dreyßigsten wird gelehrt, ob die aus dem Exilio ohne Erlaubniß zurück kommen, ihre Sicherheit in der Kirchen finden; welches im folgenden Kapitel fortgesetzt, und den gegenseitigen Gründen begegnet wird.

Das dritte Buch ist in 9. Kapitel eingetheilt. Im ersten wird von der Restitutione a temporali Exilio; im zweyten von der Restitutione a perpetuo exilio, und von der Gewalt diese Restitution zu ertheilen, geredet. Im dritten Kapitel wird untersucht, ob ein Richter in einigen Fällen, auch ohne Kaiserl. Verordnung restituiren könne. Im vierten Kapitel wird von der indulgentia und restitutione oder von der indulgentia generali und speciali geredet. Im fünften wird gelehrt, was für Gerechtsame durch die Restitution wider erlangt werden. Das sechste handelt von den Gütern, die dadurch wider gegeben werden. Das siebente von den Nutzungen der Güter; das achte von den Rechten, welche vor alten Zeiten den Restituirten zustunden, oder ihnen zu hoffen stunden; das neunte endlich von dem heutigen Namen **Bann**, und dem Unterschiede der **Verbannten**, und ihren Rechten. Alle diese Dinge, die wir nur nach der Reihe summarisch erzählt haben, sind mit der größten Gelehrsamkeit und Belesenheit aus allerley Schriftstellern, gründlich ausgeführt worden. Der Raum gestattet uns nicht, zur Probe etwas anzuführen. Es sind uns noch die andern Schriften dieses Thesauri übrig.

p. 155.

p. 191. Die dritte Stelle nimmt *Gulielmi Ranchini* Tractatus de successione ab intestato, welche zu Lyon 1594. in der Officina Hugonis a Porta zu erst gedruckt worden. Die Gelehrsamkeit und Verdienste Ranchini sind denen Gelehrten bekannt genug. Dieser Tractat aber, welcher aus dem alten Römischen Rechte, den Rechtsaussprüchen der alten Juristen, der Constitutionen der Kaiser, insonderheit der Nov. 118. ingleichen aus dem Französischen Rechte, und der Praxi, die Materie von der Erbfolge ohne Testament erläutert, ist ohnstreitig der beste unter allen, die eben diese Materie abgehandelt haben; und verdiente es daher, daß er widerum bekannt gemacht wurde, da er zumal sehr rar geworden war. Etwas merkwürdiges ist es, daß ein gewisser **Joh. Wyneus** diesen Tractat unter seinem Namen zu Frankfurt 1603. in 12. zu ediren keine Scheu getragen hat, woraus sattsam erhellet, daß er schon dazumal in Deutschland wenig bekannt gewesen seyn muß. Der Verfasser geht alle Grade dieser Succeßion nach der Reihe durch; und es ist daher nicht nöthig, einen weitern Abriß davon zu geben. So viel merken wir nur noch an, daß der Verfasser das SCtum Tertullianum und Orphitianum in diesem Tractate zu restituiren bemüht ist.

p. 235. Hierauf folgt eben desselben *Ranchini* Edictum perpetuum Saluii Iuliani restitutum, welches zu Paris aus der Officina Plantiniana bey Hadrian Perrier 1597. in 8. ans Licht gekom-

kommen ist. Es hatte zwar vorlängst Eguinarius Baro in seinen Manualibus Iuris die Worte des Edicti aus unsern Rechtsbüchern zu sammlen gesucht. Allein er hat sich öfters geirret, und dasjenige für das Edictum Praetoris ausgegeben, was doch den responsis prudentum und ihren Auslegungen darüber zuzuschreiben ist. Hierauf ist Stephanus Perräus gekommen, welcher Edicta Praetorum ex libris Pandectarum in ordinem excerpta edirt hat zu Paris apud Gulielmum Nigrum 1564. in 4. Es ist ihm aber noch schlechter gelungen, als seinem Vorgänger. Denn er hat nur diejenigen Fragmenta gesammlet, die in den Pandekten ganz stehen, aber mit einer so großen Nachläßigkeit, daß er viele gar übergangen hat. Er verdienet daher nicht einmal, daß man ihn unter die Sammler des Edicti Perpetui rechnet. Beyde hat nun zwar dieser Ranchinus übertroffen. Doch hat er noch vieles für die Untersuchung der Nachwelt zurück gelassen. Er hat auch nicht die ächte und wahre Ordnung des Edicti perpetui getroffen, sondern die Fragmente und Stücke nur nach der Ordnung der Titel in den Pandekten vorgetragen; wie es seine Nachfolger gleichfalls gemacht haben, unter denen auch Abr. Wieling ist, in seiner Editione fragmentorum Edicti perpetui Franeck. 1733. in 4. Ranchinus hatte versprochen, die Ordnung des Edicti und Anmerkung über jedes Stück heraus zu geben, welches aber nicht erfolget ist. Uebri-

gens findet man Ranchini Edictum in Schminkii Collectione.

p. 266. Io. Matthaei Magni, (Französ. le Grand) Rationum ac differentiarum Iuris Ciuilis libri duo, welche die folgende Stelle einnehmen, sind nicht auf einmal zu erst vom Verfasser heraus gegeben worden. Das erste Buch de actionibus arbitrariis kam erstlich alleine A. 1602. zu Anjou in 8. bey Jo. Hernault heraus; nachgehends A. 1605. ist es zugleich mit dem andern Buche de eo quod interest zu Paris bey Petr. Bertault in 8. widerum gedruckt worden. Die Lebensumstände des Verfassers, die uns Herr Meermann in der Vorrede mittheilet, sind folgende. Er nennt sich auf dem Titel Carnutensem, aus Chartres. Gleichwohl gedenket Jo. Liron dans sa Bibliotheque Chartraine, dieses Magni oder le Grand, gar nicht, da er sonst anderer Gelehrten aus Chartres Leben sehr sorgfältig aufgezeichnet hat. Die Jurisprudenz hat er der Unterweisung des großen Cujacii zu danken, den er auch selbst im 1 Buch C. 19. 20. und im 2 B. Cap. 19. praeceptorem suum nennt; wiewohl er kein Bedenken trägt, wenn es hinlängliche Gründe erfordern, von diesem seinen Lehrmeister abzugehen. Daß er Professor der Rechte gewesen, ist aus seiner Dedication klar, wiewohl es ungewiß ist, ob er es beständig zu Orleans, oder auch zu Anjou gewesen sey. Daß er wenigstens nachgehends Professor zu Orleans gewesen, bezeugt Franciscus Daoydargente in Praefat. Notarum Iuris Selectarum.

Diese

Diese beyden Materien auszuführen, scheint Magnus Anlaß genommen zu haben von zwo Schriften über eben diese Materie des Gabriel von Gast, davon die erste de actione arbitraria zu Orleans bey Elig. Gibier 1576. in 4. die andere aber über den Tit. C. de sentent. pro eo, quod interest, eben daselbst 1578. in 4. edirt sind. Des Magni Arbeit aber über diese Materie ist ohnstreitig unter die allerbesten und gründlichsten Schriften vom Röm. Rechte zu rechnen. Sie zeugt sattsam von des Verfassers Scharfsinnigkeit, und großen Wissenschaft des Römischen Rechts. Man wird nicht leicht einen Ausleger finden, der von den actionibus arbitrariis, einer der allerschwersten Materie, mit mehr Fleiß und Gründlichkeit gehandelt hätte. Die Materie de eo quod interest, ist zwar schon mehr ausgeführt; man wird aber doch allemal Magni Arbeit den Schriften Ant. Contii, und Donelli an die Seite setzen, wo nicht gar vorziehen, können. Das erste Kapitel des ersten Buchs de actionibus arbitrariis trägt die Eintheilung der actionum stricti iuris und bonae fidei, und den Grund davon vor. Das zweyte zeigt, warum dolus malus dans causam contractui bonae fidei den ganzen Contract ipso iure nichtig mache; worinn der Verfasser noch die alte Meinung der Ausleger hegt, die aber von Ger. Noodten in seinem Tractate de formula emendandi doli mali gründlich widerlegt worden ist, dergestalt, daß unter den gelehrten Juristen der Unterschied

doli mali causam dantis contractui, und incidentis gänzlich verlacht wird. Im dritten Kapitel wird von den actionibus in bonum et aequum conceptis, und derselben Unterschiede von den actionibus fidei bonae gehandelt. Im vierten werden zwo Fragen von den actionibus stricti iuris, nämlich de pactis in continenti adiectis, und de vsuris ex litis contestatione praestandis erläutert. Im fünften kömmt der Verfasser auf die actiones arbitrarias, und zeigt, worinn sie von andern Gattungen der Actionum unterschieden sind. Seine Beschreibung von diesen actionibus ist folgende: Actiones arbitrariae sind, in deren Formel, aus dem edicto Praetoris, das arbitrium iudicis beygefügt wird, und durch dieses wird dem Richter die Freiheit gegeben, daß er nach seinem Gutbefinden bestimmen soll, wie dem Kläger Genugthuung geschehen solle, dergestalt, daß wenn der Beklagte noch vor dem Urthel diesem Gutachten des Richters gehorsamet, er dadurch die Verurtheilung vermeiden kann. Diese Beschreibung wird von ihm mit guten Gründen bestätigt. Im sechsten Kapitel wird gezeigt, daß die rei vindicatio keine actio arbitraria sey, so wohl, weil die Natur, und Formel dieser Klage, als auch weil andere wahre und gewisse Grundsätze der Rechte dieses nicht gestatten. Im siebenten wird der Unterschied des arbitrii iudicis bey diesen actionibus, und der litis aestimationis, welche nach dem Urthel erst arbitrio iudicis bestimmt wird, dargethan, und

aus dieser Beobachtung werden die leges erklärt, aus denen man insgemein Anlaß nimmt, alle actiones reales für arbitrarias zu achten. Das achte Kapitel redet von der actione confessoria und negatoria, und lehret, warum es keine actiones arbitrariae sind. Das neunte enthält den Unterschied der litis aestimationis ex iureiurando actoris post sententiam, und dieses arbitrii iudicis, von dem die actiones arbitrariae den Namen haben; das zehnte, den Unterschied dieser actionum arbitrariarum, und derjenigen, die im Römischen Rechte arbitria genennt werden; wovon die Erklärung der Rechtslehrer im folgenden Kapitel verworffen, und gezeigt wird, warum sie nicht bestehen könne. Das zwölfte Kapitel erklärt, worinn die Verurtheilung, die in der litis aestimatione geschieht, von dem Urthel des Richters unterschieden sey. Das dreyzehnte, was für actiones unter die arbitrarias zu rechnen, wobey zugleich §. *praeterea* Inst. de actionibus ausgelegt wird. Das vierzehnte handelt von der actione quod certo loco, zeigt den Grund des edicti praetorii, lehret, wenn man anfangen könne sich dieser Klage zu bedienen, und was der Unterschied des Orts und der Zeit mit sich bringe. Das funfzehnte handelt von den Ursachen der actionis arbitrariae, und warum diese vor andern diesen Namen vorzüglich führe; das sechzehnte redet von der Wirkung der actionis arbitrariae in alternatiuis locorum, rerum, et personarum. Das siebenzehnte,

von der Pflicht des Richters bey der actione arbitraria, und was für Dinge in der Verurtheilung mit begriffen werden können. Im achtzehnten Kapitel wird erörtert, ob man in Ansehung der Zeit eine arbitrariam brauchen könne, wobey zugleich der Unterschied des Orts und der Zeit ad L. *quod si Ephesi* pr. D. eod. tit. gezeigt wird. Im neunzehnten wird von der Verbindlichkeit eines Bürgen bey der actione arbitraria gehandelt, und gezeigt, warum dieselbe durch die Säumniß des Hauptschuldners nicht wächset; welches bey den actionibus bonae fidei sich ganz anders verhält. Zugleich wird die bekannte L. *Centum Capuae* D. de eo quod certo loco erklärt, und mit der L. *quaero* D. eod. verglichen. Im zwanzigsten wird der Unterschied derjenigen Dinge angegeben, die aus dem Rechte der Verbindlichkeit selbst herkommen, und derjenigen, die nur in officio iudicis bestehen; wobey L. ult. D. eod. ausgelegt wird. Das zweyte Buch de eo quod interest besteht aus 13. Kapiteln. Im ersten wird gezeigt, was sententia, decretum, interlocutio, res iudicata sey, und wie sie von einander unterschieden; und wie man sagen könne, daß ein Urtheil allemal gewiß seyn müsse. Hierauf wird im zweyten Kapitel erklärt, was id quod interest sey, und ob es nicht eben so wohl im Profit, als im Schaden bestehe. Das dritte Kapitel handelt von der Clausel quanti ea res est, und ob, und wie dieses vom interesse unterschieden sey; das vierte

Kapi=

Kapitel, wie poena, vsura, und quod intereſt unterſchieden ſind. Im fünften wird von verſchiedenen Differenzen eius quod intereſt geredet, einige Eintheilungen der Alten werden verworfen, und die Frage abgehandelt, ob man in Anſehung der Rache darauf klagen könne. Das ſechſte handelt de eo quod communiter, et quod ſingulariter intereſt, und ob man in den Rechten auf das intereſſe ſingulare ſehe. Das ſiebente, de eo, quod intereſt circa rem. Im achten wird der Unterſchied unter dieſen ex re, circa rem, und extra rem, gewieſen. Im neunten wird gezeigt, wie man das intereſſe zu ſchätzen habe, und ob dieſes auch geſchehen könne, in denjenigen Fällen, da es das duplum überſteigen kann, und endlich, was für caſus certi und incerti genennt werden. Das zehnte lehrt vom Betruge in den Contracten, und von der Ungeſchicklichkeit eines Künſtlers, der ſeine Profeßion öffentlich treibt: Es wird zugleich der Grund angegeben, warum in dieſen Fällen der Caſus obligationis nicht gewiß ſeyn könne. Das eilfte Kapitel enthält den Unterſchied der obligationum dandi und faciendi, und lehrt die Beſchaffenheit der obligationum, aus denen man das intereſſe fordern kann, wobey zugleich die Frage abgehandelt wird, ob man gezwungen werden könne praeciſe etwas zu thun, was man verſprochen hat; welches der Verfaſſer mit Recht verneinet. Das zwölfte Kapitel redet von der Zeit, von welcher das

interesse berechnet wird in den negotiis stricti iuris. Das dreyzehnte von der Beschaffenheit und dem Gebrauche der condictionis triticariae, und von der Zeit das interesse zu berechnen, in den obligationibus stricti iuris; Das vierzehnte von der Zeit das interesse zu berechnen in negociis bonae fidei; wobey einige Einwendungen gegen diese Abhandlung vorgetragen und widerlegt werden. Das ist der kurze Begriff von dem ganzen Tractat. Wir wünschten uns länger dabey aufhalten zu können. Wir müssen aber zu den übrigen in diesem Tomo enthaltenen Tractaten eilen. Und wir hoffen, daß man schon aus diesem wiewohl sehr kurzen Innhalte die Schönheit dieser beyden Bücher des Magni sattsam werde urtheilen können.

p. 321. Der Werth des folgenden Tractats ist nicht geringer. Es ist *Gulielmi Dyemeni* Tractatus de formulis quibusdam copulatis et disiunctis ad Saluii Iuliani locum ex libro de ambiguitatibus, welcher zu Löwen bey Johann Masio 1606. in 4 ans Licht gekommen. Dyemenus ist zu Rotterdam 1508. geboren worden. Sein Vater hieß Arnold, die Mutter aber Hadriana Fyk van Hove. Er hat erst zu Löwen die humaniora studiret, und nachgehends verschiedene Akademien besucht; zu Orleans aber ist er Doctor iuris geworden. Nach seiner Rückkunft hat er zu Mecheln, und nachgehends zu Utrecht verschiedene sehr ansehnliche Aemter bekleidet, und ist 1583. gestorben. Seine vortreff-

treffliche Einsicht und Scharfsinnigkeit erhellet aus diesem kleinen Tractate; darinnen er die *L.* 13. D. de reb. dub. besonders aus der Dialektik aus zu legen, und zu erläutern, und aus Vergleichung dreyer Editionen, des Haloanders, Roberti Stephani, und Taurelli, die Worte Juliani widerum herzustellen bemüht ist; wobey er zugleich viele andere Leges, wo entweder Copulationes oder distinctiones zu finden sind, entweder erklärt, oder verbessert. Diese Materie verdiente in der That von einem scharfsinnigen Kopfe ausgeführt zu werden. Es ist in der Dialektik nichts dunklers und schwerers als der Punkt; und unter den Legibus in den Pandeckten ist bey nahe keine, die den Auslegern mehr Mühe gekostet hätte, als eben gedachte L. 13. Dyemenus hat beynahe alle übrige vor und nach ihm, nach dem Urtheil Herrn Meermanns, übertroffen, die mit ihm eben diese Bahn betreten haben; deren doch eine große Anzahl ist; ob im übrigen gleich verschiedene Dinge darinn enthalten sind, denen man nicht Beyfall geben kann. Dieser Tractat ist zwar kurz; doch geht der Verfasser die ganze L. 13. von Wort zu Wort durch, und erläutert sie so wohl aus der Dialektik, als Jurisprudenz, und schönen Wissenschaften.

Io. le Gendre Episcopale Iudicium aduersus calumnias *Iac. Gothofredi* acerrime defensum, nec non ab omni falsi suspicione plenissime vindicatum, welches nunmehr folgt, ist zu

Paris

Paris bey L. Roulard 1690. in 4. herausgekommen. Der Verfasser ist ein hefftiger und eifriger Vertheidiger der Bischöfflichen Jurisdiction. Er sucht in diesem Tractate drey Leges, welche Jac. Gothofredus für untergeschoben gehalten, und zu Ende des sechzehenden Buchs des Codicis Theodosiani unter dem Titel de Episcopali Iudicio edirt hatte, gegen diesen Vorwurf zu vertheidigen, und aus geistlichen Urkunden mit vieler Sorgfalt und großer Belesenheit zu zeigen, daß sie ächt wären, und er hat diesen Tractat denen Bischöffen der Französischen Kirche zugeschrieben, um ihnen zu gefallen. Er geht nach der Reihe alle drey Constitutiones, die Gothofredus angefochten hat, durch. Von der ersten Constitution sind seine Beweise diese, daß sie ächt sey; 1. weil dieses die alte, und von dem Apostel Paulo selbst eingeführte Gewohnheit der Kirche sey, die in dieser Constitution Constantini bestätiget wird. 2. Weil dieses das ganze Alterthum bezeuge. Er beweiset die Wahrheit derselben ferner aus derselben Innhalt, Billigkeit, und dem allgemeinen Nutzen der Gläubigen; aus andern Constitutionen der Kaiser, aus dem beständigen Gebrauche der Kirche, auch nach Constantini Zeiten, aus dem Stilo Constantini, der eben so in andern Constitutionen desselben angetroffen wird, und welchen Gothofredus, als dem Alter Constantini fremd, verwirft, und endlich aus der Latinität der damaligen Zeiten, ins besondere Constan-

tini

tini, der in derselben die Redensarten und Worte gebraucht hätte, der er sich in andern Constitutionen bereits bedienet. Die Aufrichtigkeit der zweyten Constitution wird aus derselben Ueberschrifft, Unterschrifft und dato, aus andern Constitutionen eben desselben Kaisers von geistlichen Sachen, in welchen eben die Schreibart Honorii, eben solche Gründe und Gedanken, eben die Metaphern der Worte zu finden sind, die er hier gebraucht hat, und die er allemal gebraucht habe, wenn er etwas, die Religion betreffend verordnet, und ferner daraus zu erweisen gesucht, weil in derselben eben das Recht verordnet sey, das in andern Constitutionen der vorhergehenden Kaiser und Concilien anbefohlen ist, und weil eben dasjenige darinn anbefohlen werde, das in einer andern Constitution, an deren Aufrichtigkeit Gothofredus selbst nicht zweifelt, enthalten ist. Endlich sucht er eben dieses aus dem Stilo darzuthun, der in andern eben desselben Kaisers eben so ist. Die Wahrheit der dritten soll erhellen erst daraus, weil sie in alten Manuscripten, wie nicht weniger in den gemeinen Editionen gefunden wird, weil nichts darinn anbefohlen würde, das nicht schon in vorhergehenden Constitutionen der Kaiser verordnet gewesen, ferner aus der Ueber- und Unterschrifft derselben, wie nicht weniger aus der Härte der Worte, aus der Schreibart der Latinität eben derselben Kaiser, die man in ihren andern Gesetzen und Verordnungen gleichfalls antrifft. In allen diesen Beweisen ist der

Ver-

Verfasser bis zum Eckel sorgfältig und weitläuftig; woraus man sieht, daß ihm die Sache muß sehr am Herzen gelegen haben. Seine Gründe sind in der That, dem ersten Anscheine nach, wichtig. Wir tragen aber kein Bedencken, daß man sie größtentheils gar wohl über den Haufen werfen könne; und Gothofredi Meinung und Beweise zusammen, scheinen uns immer noch wichtiger und gegründeter, als des Herrn Io. le Gendre seine. Wir wollen uns aber hierbey nicht aufhalten, sondern die Entscheidung dieser Streitigkeit unsern Lesern oder andern Gelehrten überlassen. Wir gehen vielmehr zu einer andern Streitschrifft fort, welche wider den großen Salmasius geschrieben ist, um seine in der That gar sehr ungegründete Meinung de Mutuo zu widerlegen.

p. 369. Es ist *Polycarpi Sengeberi* Disceptatio de Mutuo adversus Cl. Salmasii nouum dogma, welche zu Paris bey der Wittwe Mathurini du Puis 1646. in 8. herausgekommen ist. Der Verfasser ist von Geburt aus Braunschweig, hat sich aber nach Frankreich gewendet, wo dazumal die gründliche Rechtsgelehrsamkeit mit Fleiß getrieben ward, ist daselbst Doctor Iuris geworden, und hat zur Erlangung einer juristischen Profeßion zu Anjou disputirt gegen einen gewissen Maquinum. Dieser behielt in diesem juristischen Wettstreite den Sieg, und bekam die Profeßion, ob sich gleich Sengeberi wegen sein Schüler Menage viel Mühe gab. Doch hat die bekannte Gelehrsamkeit Sengeberi, theils

von

von dem Magistrat zu Anjou, theils von der Gütigkeit des Herrn von Bolesve und anderer Gönner, ihm einen jährlichen Gehalt von 600. französischen Pfunden zuwege gebracht, daß er auf der dasigen hohen Schule bleiben sollte. S. Menagiana T. I. p. 164. Nachgehends hat er doch eine juristische Catheder zu Anjou erlangt, welches aus dem Titel dieses Tractats erhellet, da er sich Professorem Andegauensem nennt. Seine Gelehrsamkeit leuchtet aus diesem Tractat auf das allerdeutlichste hervor. Sie ist, wie der Titel anzeigt, wider den berühmten Salmasius gerichtet, der eine neue Lehre vom Mutuo auf die Bahn gebracht hatte, wider welche die Juristen sich Haufenweise gesetzt haben. Die Historie dieses ganzen gelehrten Krieges ist folgende: Salmasius hatte zuerst in seinem Buche de Vsuris a. 1638. und nachher in der Vorrede über den Tractat de Modo Vsurarum eine neue Meinung vorgetragen, daß bey einem Darlehn keine Veräußerung vorgehe, und diese hatte er hierauf in einer besondern Diatriba unter dem Namen Alexii a Massalia a. 1640. weitläuftiger zu erweisen gesucht. Da aber diese neue und wunderbare Meinung denen berühmtesten Juristen wider die Grundsätze des römischen Rechts zu laufen schien, so fanden sich gar bald Widersacher, als Carl Annibal Fabrotus, Jo. Jac. Wissenbach, Petr. Cunäus, und Cypr. Regnerus, die dagegen geschrieben haben. Salmasius setzte ihnen hierauf eine Antwort entgegen, in

der Disquisitione de Mutuo, die a. 164
zum Vorschein kam, und in andern Abhand
lungen, die beygefügt waren. Unter alle
Gegnern aber, die diese Meinung Salmas
bestritten haben, sind die vornehmsten Wilh
Goesius, und dieser Sengeberus, die ihn durc
unüberwindliche Gründe widerlegt haben. Go
esii Schrifft hieß Vindiciae pro recepta de mu
tui alienatione sententia, und kam mit eben
desselben specimine eiusdem controversiae zu
Leyden ex Officina Hadriani Wyngaerden 1646
in 8. heraus. Hierauf antwortete Salmasiu
wider a. 1648. in specimine confutationis
Animadversionum Desiderii Heraldi cap. 1.
et 2. doch aber mehr mit Grobheit, als Grün
den. Dieses konnte Goesius nicht verschmer-
zen, und setzte ihm daher bald darauf wider
entgegen Animadversiones in quaedam cap. 1.
et 2. speciminis Salmasiani, quibus varii viri
docti ab eius calumniis vindicantur, welche
aber doch erst nach Salmasii Tode, und ohne
des Verfassers Namen a. 1657. zu Haag bey
Hadrian Vlag in 8. herausgekommen sind, weil
darinn viel besonders von Salmasio und seiner
Aufführung enthalten war. Was aber Senge-
beri Disceptationem anbetrifft, so hatte Sal-
masius eine so große Begierde sie zu lesen, daß,
da sie zu Paris a. 1646. gedruckt wurde, sich
Salmasius dieselbe aus der Presse Bogenweiß
schicken ließ. Bey dieser Gelegenheit schrieb
Salmasius an Menage, ob ihn gleich Senge-
berus gar nicht geschimpft hätte, so hätten ihn

doch

doch seine stachlichten Redensarten und Einfälle eben so sehr verdrossen, als Schimpfworte, und er würde ihm darauf antworten. Er hat aber sein Wort nicht gehalten, vermuthlich, weil er sahe, daß Sengeberus diese Materie mit einer viel gründlichern Gelehrsamkeit in der Jurisprudenz tractirt, er hingegen seine Meinung so gar offt verändert, und sich hierdurch selbst verurtheilt hätte. Das ist die kurze Geschichte dieses gelehrten Kampfs, wie ihn Herr Meermann in seiner Vorrede erzählet hat. Sengeberus hat alle Beweißgründe Salmasii mit solcher Gründlichkeit und Gelehrsamkeit untersucht und widerlegt, daß darauf nichts erhebliches eingewendet werden kann, überhaupt aber in der ganzen Schrifft so viel, sowohl griechische, als lateinische Litteratur gezeigt, und viel Stellen der alten Autoren und Gesetze erklärt, daß man diese Schrifft mit Recht unter die besten setzen kann. Seine Schreibart ist schön, zierlich, aufgeweckt und angenehm. Wir müssen es unsern Lesern selbst überlassen, die Schrifft selbst zu lesen. Ein Auszug würde sich schwerlich davon geben lassen.

Nach dieser Schrifft folgt *Iosephi ab Exea* et *Descartin* Recitatio solennis ad Leg un. C. de Palat. et Dom. Domin. Sie ist a. 1655. in 4. zuerst zu Saragoßa im öffentlichen Drucke erschienen. Der Verfasser ist von Saragoßa gebürtig, und daselbst Professor Iuris, und endlich Canonicus gewesen. Dieses Tractätgen aber ist mit einer angenehmen und ausschwei- p. 397.

E 2 fenden

senden Gelehrsamkeit nach dem Urtheil Majansii Lib. V. ep. 5. geschrieben, und von dem großen Fr. Ramos del Monzano mit vielen Lobsprüchen beehret worden, wie der Verfasser selbst in der Vorrede sagt. Doch kann man an ihm aussetzen, daß er keine gehörige Wahl der Sachen zu treffen gewußt. Es sind viele fremde Dinge darinnen, die nicht dahin gehören, und die die Hauptsache gar nicht erläutern; wie wir bereits zu anderer Zeit von den Spanischen Juristen bemerkt haben. Der Verfasser geht darinn die Worte der L. un. nach der Reihe mit weitläuftiger Gelehrsamkeit durch, und redet von den Palatiis principum et regum zu allen Zeiten, was er nur davon hat finden und sagen können.

p. 423. Eduardus Henryson, dessen zween Tractate darauf folgen, ist von Geburt ein Schottländer gewesen. Er hat zu Bourges die Jurisprudenz studiret, und zu seinen Lehrmeister Eguin. Baronem gehabt, kurz darauf aber a. 1554. hat er selbst daselbst das Ius ciuile gelehrt, ob er gleich niemals Professor gewesen zu seyn scheint. Denn er wird in dem Catalogo Professorum Bituriciensium niemals mit genennt. In dem ersten Tractat, welches ein Commentarius in tit. X. lib. II. Instit. de testam. ordin. ist, der bey Vascosan zu Paris a. 1556. in 8. ans Licht getreten ist, hat er gar feine und gründliche Beobachtungen über die römische Testamentsmaterie vorgetragen. Er geht den Titel größtentheils von Wort zu Wort durch,

ihn

ihn zu erläutern. Wiewohl wir übrigens nichts besonders darinn angetroffen zu haben versichern können. Vigl. Zvichemius, der über eben diesen Titel geschrieben, scheint uns besser zu seyn.

Der andere Tractat eben dieses Henrysons, pro Eg. Barone aduersus Ant. Goueanum de Jurisdictione libri duo, ist zu Paris 1655. in 8. bey Vincent Sartenas edirt. Er vertheidiget darinn seinen Lehrmeister Eg. Baronen wider Goveanum. Ant. Goveanus hatte zu Toulouse a. 1545. in 4. Commentarium ad L. un. imperium Dig. de Iurisd. bekannt gemacht. Diesem hatte Eg. Baro a. 1548. Librum primum Quaestionum publice tractatarum ad Digesta Iuris ciuilis entgegen gesetzt. Hierauf hatte Goveanus libris duobus de Iurisdictione adversus Eg. Baronem 1551. zu Toulouse in 4. geantwortet. Weil aber unterdessen, ehe dieser Tractat völlig abgedruckt war, Baro das Zeitliche geseegnet hatte, so wollte Henryson sein Schüler die Ehre seines verstorbenen Lehrmeisters retten, und schrieb daher gegenwärtiges Buch. Er hat aber seine Schrifft durch die vielen und großen Grobheiten, mit denen er Ant. Goveano begegnet, der ihn doch an Gelehrsamkeit unendlich übertroffen, gar sehr befleckt: und ob er im übrigen gleich einige Fehler Goveani entdeckt, so ist er ihm doch nicht gewachsen; zumal, da die Meinung Baronis, die er zu vertheidigen bemüht ist, an und für sich gegen Goveani zu rechnen, die schlech-

teste ist. Unterdessen findet man doch auch in diesem Werke Henrysons verschiedene gute Anmerkungen, als p. 468. eine Erklärung L. 2. C. de pedan. iudic und p. 470. sqq. einen Erweiß von der Aufrichtigkeit der Bücher Varronis de lingua latina, wo zugleich die Stelle dieses Autors von der Mulcta weitläuftig, und ziemlich verbessert wird. Was aber die Gründe und Meinung Henrysons von der Jurisdiction selbst anlangt, davon tragen wir Bedenken unsern Lesern etwas zu sagen. Die unzählige Menge von Schrifften, die man de Iurisdictione hat, macht die Sache selbst sowohl zu schreiben, als zu lesen, verdrüßlich und eckelhaft. Es ist beynahe kein Jurist, der nicht von der Iurisdictione widerum eine neue und besondere Meinung vorgetragen haben sollte, davon die allermeisten ungereimt sind. Unsers Erachtens haben die vielen Eintheilungen, die man bey der Iurisdictione, um sie deutlich zu machen, die größte Verwirrung angerichtet. Man hat sich vorgesetzt, die Sache in einer gewissen Methode, durch verschiedene Eintheilungen in ein Licht zu setzen, man hat die Auslegung der Gesetze nach diesen einmal vorgefaßten Eintheilungen bequemet, oder vielmehr gezwungen. Man hat vielmals in einer Stelle eine neue Gattung von Jurisdiction gefunden, wo doch keine ist, wo vielmehr die Verschiedenheit in der Sache liegt, über welche die Jurisdiction ausgeübt wird. Man hat die Zeiten nicht recht bestimmt, da doch die Verfassung

der

der Jurisdiction sich mit den Zeiten sehr verändert hat. Vielerley andere Ursachen sind es, die der Iurisdictioni mehr Dunkelheit zugezogen haben.

Guilielmi Prousteau Recitationes ad L. 23. Contractus D. de R. I. welche die folgende Stelle einnehmen, sind zu Orleans a. 1684 in 4. zu erst herausgekommen. Der Verfasser ist zu Tours a. 1626. gebohren worden, allwo sein Vater ein Kaufmann gewesen. In den schönen Wissenschaften ist er sowohl in seiner Vaterstadt, als auch zu Paris in dem Jesuitercollegio unterrichtet worden, hierauf ist er nach Orleans geschickt worden, die Jurisprudenz daselbst zu erlernen, als welche dazumal daselbst von sehr berühmten Männern gelehrt wurde. Hierauf ist er auf die Universität nach Poitou gezogen, und da er von dar A. 1655. wider nach Orleans zurück gekommen, hat er den juristischen Doctorhut angenommen, ist Advocat worden; hierauf aber auf Reisen gegangen, endlich aber A. 1668. hat er eine juristische Profeßion zu Orleans erhalten, welche er bis an seinen Tod, der A. 1715. erst erfolget ist, mit dem größten Ruhme und Eifer begleitet hat. Er hinterließ eine sehr ausgesuchte Bibliothek, die Hadrianus Valesius erst gesammlet, Prousteau aber von dessen Wittwe gekauft, und viel vollständiger gemacht hat. Er hat sie nach seinem Tode zum öffentlichen Gebrauche in dem Kloster B. Mariae de bono nuntio des Benedictiner Ordens aus der Congre-

gation zu S. Mauri, setzen lassen, wo sie heut zu Tage noch öffentlich besucht wird. Wie groß seine Geschicklichkeit in der Rechtsgelahrtheit gewesen, kann man aus diesen Commentario über die L. 23. D. de R. I. sehen, wo er die Materie de praestatione culpae, ac doli mit vieler Einsicht und Gelehrsamkeit aus einander setzt, so, daß man ihn den gelehrtesten und besten Auslegern darüber mit Recht an die Seite setzen kann: das einzige kann man an ihm tadeln, daß er sich zu weitläuftig aufhält, die Meinungen der neuern Ausleger zu untersuchen, und zu widerlegen.

Die Sammlung Herrn Meermanns enthält ferner *Eduardi Calderae* de Erroribus Pragmaticorum Libros IV. totidemque variarum lectionum. Dieses Werk ist zu erst zu Madrit A. 1610. fol. wiewohl sehr fehlerhaft gedruckt worden, nachdem aber, ist es zum andern mal, oder vielmehr nur mit einem neuen Titel zu Antwerpen 1621. fol. herausgekommen. Der Verfasser ist von Geburt ein Portugiese, hat aber zu Salamanca unter den berühmtesten Rechtsgelehrten einem Ant. Covaruvia, Eman. Costa, und Aria Pinello, studiret. Er führet auch Joach. Hopper, als seinen Lehrmeister Lib. III. c. 4. an, welcher erst zu Löwen Professor der Rechtsgelehrsamkeit gewesen, nachdem aber nach Spanien als Königl. Rath und Siegelbewahrer berufen worden ist. Caldera hat mit großem Fleiße die griechischen Rechtsgelehrten, vornehmlich

aber

aber die Synopsin Basilicorum tractirt, welche Werke, nebst einem sehr reichen Vorrathe von griechischen Büchern des Didaci Mendoza in die Bibliothek des Escurials gebracht worden sind. Die Schriften des Caldera sind sehr rar gewesen, und öfters vergeblich gesucht worden. Der erste Tractat de Erroribus pragmaticorum, welcher erst nach dem Tode des Verfassers heraus gekommen ist, enthält die rechte und gründliche Auslegung verschiedener Stellen des bürgerlichen Rechts, wider die falschen und unrichtigen Erklärungen der Practicorum; welche Absicht ohngefähr um eben diese Zeiten, oder wohl noch vor dem Caldera, Ant. Faber in seinem größern Werke auszuführen bemüht gewesen ist. Das andere Werk, Variarum Lectionum Libri, sind bey Lebzeiten des Verfassers zu Valladolid A. 1595. in 4. herausgekommen. In diesen letztern Büchern hat er öffters die griechischen Auslegungen mit Nutzen zu Rathe gezogen; im übrigen aber ist er zu weitläuftig in Widerlegung der Irrthümer der Glossatoren. Ein Exempel aus dem Tractate de Erroribus Pragmaticorum anzuführen, so zeigt der Verfasser im II. Buch Cap. 2. 3. daß die Anthentica Sacramenta puberum von den Practicis falsch ausgelegt worden, theils aus der Historie der Zeiten Kaiser Friedrichs, theils aus dem ganzen Innhalte der Constitution. Erstlich weiset der Verfasser, wie sehr sich die Rechtslehrer geirret haben, daß sie diese Constitution für ein allgemeines Gesetz angenommen haben,

welches alle Nationen und Völker verbände, da doch der Kaiser Friedrich, der nur in Deutschland geherrschet, und nicht einmal ganz Italien, ich geschweige ganz Occident unter seiner Bothmäßigkeit gehabt hat, andern Völkern keine Gesetze habe vorschreiben können; auch dieses Gesetz keinen andern, als nur seinen Unterthanen gegeben habe. Denn Friedrich I. sagt selber zu Anfang seiner Constitution:

Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus vniuersis imperio suo subiectis salutem, und im Prooemio der Constitution fängt er also an: Hac edictali lege in perpetuum valitura sancimus vt omnes imperio subiecti nostro veram et perpetuam pacem inter se obseruent; wie aus dem Tit. 55. feudor. de pace tenenda, wo die ganze Constitution befindlich ist, erhellet. Ferner haben sie darinn gefehlet, daß sie diese Constitution auf alle Contracte und Geschäffte der Minderjährigen ausgedehnet haben, da sie doch nur de pace tenenda handelt, und nur verordnet, es sollten die von den Minderjährigen mit einem Eyde geschlossenen Conventionen zu Recht beständig seyn, wenn sie dahin abzielen, den Frieden unter den Einwohnern der Stadt zu erhalten, und die Bürger, die dazumal öffters in bürgerliche Kriege verwickelt waren, wiederum zu vereinigen. Denn da dazumal das Gebiete des Kaisers durch die Uneinigkeiten der Unterthanen in sehr gefährlichen Umständen war, wie aus gedachter Consti-

tution

tution zu ersehen ist, und die Einwohner durch Kriege sich und die ihrigen mit vielen Uebelthaten befleckten, so hat er durch diese Verordnung diesem Wesen zu steuren gesucht, die Bündnisse die zu Erhaltung des Friedens geschlossen wurden, bestätigt und befohlen, daß die Bündnisse und Conventions der Minderjährigen, die mit einem Eyde bekräftiget waren, gültig seyn sollten, weil sie zum Frieden abzieleten, woferne nur weder Betrug, noch Furcht, noch Gewalt dazu Anlaß gegeben hätte. Dieses wird vom Verfasser in den folgenden Kapiteln noch weiter ausgeführt, und es werden mehr Irrthümer darinn entdeckt; wie denn der Verfasser dergleichen Irrthümer in Ansehung des Eydschwurs im folgenden häufig anzeigt. Eben so zeigt er auch in den ersten Kapiteln des vierten Buchs verschiedene Fehler in Praxi, die aus übelverstandnen L. 23. C. de SS. eccl. Nov. 9. 111. und 131. und Auth. Quas Actiones C. de SS. eccl. eingeführt worden.

Das letzte Stück dieses Tomi ist Paganini Gaudentii de Iustinianei saeculi moribus nonnullis partes duae. Der erste Theil davon ist zu Florenz 1637. in 4. der andere aber eben daselbst A. 1638. in 4. nebst der Exercitatione, de Lege quae feminas successione repellit zu erst heraus gekommen. A. 1654. hat sie Jo. Otto Tabor zu Strasburg in 4. zusammen edirt. Der dritte Theil aber den der Verfasser in der Vorrede verspricht, hat das Licht niemals

mals erblickt. Er ist zu Pisa Professor de Politik und schönen Wissenschaften gewesen hat aber nächst den schönen Wissenschaften eine feine Gelehrsamkeit in der Jurisprudenz besessen, wie sowohl dieser Tractat, als auch di im T. III. Thesauri Iur. Rom. wieder abgedruckten Expositiones Iuridicae bezeugen Sonst aber hat er sich durch verschieden Schriften einen guten Ruhm erworben. Dieser Tractat de moribus saeculi Iustinianei ist zwar bekannt genug; aber doch rar geworden; und es ist allerdings sehr nützlich, daß ihn Herr Meermann wider von neuem hier hat auflegen lassen. Wir halten nicht für nöthig, den Innhalt oder eine Probe dieser beyden Tractate beyzubringen; da, wie bereits gesagt worden ist, das Buch sattsam bekannt ist. Die beygefügte Exercitatio von dem Gesetze, daß die Weibspersonen von der Erbfolge ausschlüßt, ist nicht eben beträchtlich. Die Absicht geht dahin, zu zeigen, daß ein solches Gesetz gar nicht unbillig sey. Um deswillen bringt Gaudentius viel Exempel von solchen Gesetzen verschiedener Völker und Zeiten bey, in denen aber nichts erhebliches anzutreffen ist.

Mit dieser Abhandlung schlüßt sich dieser dritte Tomus des Thesauri. Bey jedwedem Tractate, der ein Register gehabt hat, ist das Register gleichfalls beybehalten worden, wie in den vorigen Tomis. Und in allen übrigen Dingen ist dieser Theil denen vorigen völlig gleich. Es sind nunmehr auch die beyden letz-

ten

ten Tomi ans Licht getreten; und wir werden in den nächsten Stücken dieser Monathsschrift davon eine Nachricht geben.

III.

Erörterung der Rechtsfrage:

in wie weit das Recht eines Zwangbackofens auf die Weißbackgerechtigkeit zum feilen Kauf zu ziehen sey? Sammt einigen zu mehrerer Erläuterung beygefügten Urtheln entworfen von D. **Bernhard Friedrich Rudolph Lauhn**, Frankfurth und Leipzig. 1752. in 4. 8 Bogen.

Zu dieser Schrift hat ein weitläuftiger und langwüriger Proceß über die Zwangbackgerechtigkeit Anlaß gegeben; da die Besitzer des Zwangbackofens behaupteten, sie wären berechtiget, in demselben Orte, wo sie diese Gerechtigkeit hatten, auch weiß Brodt zum feilen Kauf zu backen. Es ist dieser Proceß vor der Hochfürstl. Weymarischen Regierung geführt worden.

Der Herr Verfasser trägt erstlich seine Meinung in guter Ordnung und gründlich vor; hierauf aber fügt er die in dieser Sache von verschiedenen Collegiis der Rechtsgelehrten eingeholte Urthel bey, weil sie mit großem Fleiße ausgearbeitet sind.

Nachdem er zu Anfang von der Freiheit der natürlichen Handlungen, und deren Einschrän-

schränkung durch die Zwanggerechtigkeiten überhaupt geredet hat, so zeigt er, daß es zwar einem jeden frey stehe, einen Backofen in dem seinigen zu erbauen, diese Freiheit aber leide ihren Abfall durch Ertheilung oder Einführung einer Zwangbackofengerechtigkeit; welche aus der vormaligen Befugniß zu beurtheilen sey; das Brodt verkauffen stehe ferner nach dem allen zukommenden Rechte einem jeden frey, könne auch neben einem Zwangbackofen getrieben werden; und der Besitzer der Zwangbackofengerechtigkeit könne den Eingesessenen nicht verwehren, Brodt zu verkaufen, weil ein Zwangbackofen nicht zur Verkaufung einiges Brodts angehalten werden könne, und der Zwangbackofen nicht als ein Handwerk getrieben werde. Hierauf beschreibt der Herr Verfasser einen Zwangbackofen also: es ist ein Zwangrecht vermöge dessen, das vormals in den Privatbacköfen, zu eines jeden selbst eigner Nothdurft verrichtete Backen, Dörren und Braten, derer in einem Bezirk wohnenden Unterthanen, in einem oder mehrern öffentlichen Backöfen geschehen muß. Aus dieser Beschreibung folgert er, daß sich diese Zwanggerechtigkeit keinesweges auch auf das Feilbacken erstrecke, wozu auch der Zwangbecker nicht gezwungen werden kann, dahingegen derselbe allen Eingesessenen, gegen eine gewissen Vergütung zu braten, dörren, und zu backen verbunden ist. Ohnerachtet im übrigen ein Zwangbecker das Feilbacken gleichfalls treiben kann. Es wären

also dem Landesherrn die Hände nicht gebunden, einen andern mit dem Feilbacken zu belehnen; Es wollte denn der Besitzer des Zwangbackofens sein anmaßgebliches Verbietungsrecht darthun. Hierauf folgt eine Erzehlung derer Gründe, auf welche die Besitzer des Zwangbackofens zu B. die Befugniß weiß Brodt zu backen gebauet; die Beantwortung dieser Gründe, und die Widerlegung der Zweifelsgründe, welche Beantwortung und Widerlegung zwar kurz, doch aber bündig abgefaßt ist.

Die mit den Zweifels und Entscheidungsgründen zu mehrer Erläuterung beygedruckten Urthel sind folgende: 1. Das Leipziger Facultätsurthel, 2. das Göttingische Facultätsurthel, 3. das Altorfer Facultätsurthel, 4. das Jenaische Facultätsurthel, 5. das Hallische Facultätsurthel, 6. das Frankfurter Facultätsurthel, 7. das Erlangische Facultätsurthel, und endlich 8. das rechtliche Gutachten der Juristenfacultät zu Erfurth.

IV.

Akademische Abhandlungen.

Leyden.

Am 22. Apr. 1751. vertheidigte Herr Aegydius Grafland, zu Erhaltung der Doctorwürde seine Inaugural Disputation ad L. 27. de inofficioso testamento, welche

welche bey Daniel Goedval auf 4 Bogen zu haben ist.

Die L. 27. C. de inofficioso Testamento ist eine schwere Stelle, die den Auslegern grossen Theils viel Mühe und Arbeit verursacht hat. Der Herr Verfasser sucht sie in gegenwärtiger Abhandlung zu erläutern. Im ersten Kapitel aber setzt er eine kurze Nachricht von dem Ursprunge der Querelae inofficiosi Testamenti, und von der Querela, die die Eltern und Kinder anstellen, voraus. Nachdem er die Meinungen Pithoei, Duareni, Cujacii, von dem Ursprunge dieser Querelae widerlegt hat, nimmt er die Meinung Bynkershoeks an, der behauptet, daß die Querela in der freyen Republik ex moribus entstanden und aufgekommen sey, welches heut zu Tage bey nahe durchgehends mit Recht angenommen wird. Der Anfang dieser Querelae war, daß die Kinder die Testamente ihrer Eltern anfechten konnten, wenn sie enterbt, oder übergangen worden waren. Hierauf fieng man an, diese Querelam gleichfalls anzustellen, wenn die Eltern von den Kindern unbilliger Weise in ihren Testamenten ausgeschlossen worden waren. Endlich wurde dieses auch den Geschwistern, ja so gar auch den nahen Anverwandten, und wohlverdienten guten Freunden zugestanden, bis endlich gewisse Personen bestimmt worden sind, die zu dieser Klage zugelassen werden sollten; nämlich bloß Kinder, Eltern und Geschwister des Testirers. Was nun bey der Querela der Kinder und Eltern

durch

durch die römischen Rechte verordnet worden, geht der Verfasser zu Ende des ersten Kapitels durch, welches alles zur Genüge und durchgängig bekannt ist. Im zweyten Kapitel kömmt nun die Auslegung gedachter L. 27. selbst, die von Constantino dem Großen an Verinum, vermuthlich Proconsulem Africae, gerichtet ist. Im Anfange wird die Querela denen von Seiten der Mutter halbbürtigen Geschwistern, vterinis, gänzlich verweigert; wovon der H. V. die Ursach angiebt. Hierauf wird von der Klage der Geschwister, die eben von demselben Vater erzeugt worden, gehandelt. Hierbey aber hat Tribonianus große Veränderungen gemacht. Im Cod. Theod. L. 1. de inoff. Testam. steht dieser Theil so ausgedrückt: Germanis tantummodo fratribus agnatione durante sine auxilio Praetoris petitionis aditus reseretur. In der L. 27. aber heißt es: Consanguinei autem durante agnatione vel non, contra testamentum fratris sui, vel sororis, de inofficioso quaestionem mouere possunt. Constantin hatte also von den Fratribus germanis geredet, dafür hat Tribonian gesetzt: Consanguinei. Die Ursache war, er wollte die Sache deutlich machen. Das Wort germanus war bey den Alten selbst zweifelhaft. Einige verstunden leibliche Geschwister, andere aber nur solche darunter, die einen und denselben Vater hatten. Damit man also nicht etwann meinen möchte, diese Constitution gehe nur auf die Geschwister, die einerley Vater und Mutter hät-

ten, hat Tribonianus das Wort consanguinei fratres gesetzt. Ferner hatte Constantin diese Querelam den Geschwistern zugestanden, durante agnatione nur; nicht auch, wenn die Agnation durch eine Emancipation oder sonst getrennt worden. Tribonianus aber setzt vel non hinzu, daß also auch das Geschwister nach getrennter Agnation diese Klage anstellen kann. Warum? Tribonianus sollte die Gesetze der alten Kaiser nach dem Gebrauch der damaligen Zeiten einrichten und verändern. Nun hatten alle Emancipirte zu den Zeiten Triboniani die Rechte der Agnation noch unverletzt, daß also kein Unterschied mehr war, ob die Agnation noch währete, oder nicht. Ferner giebt Constantinus in diesem Gesetze die Querelam inoff. den Geschwistern nicht schlechterdings, sondern nur in dem Falle, wenn ihnen eine persona turpis oder leuis notae macula laborans im Testamente vorgezogen worden. Hierbey erregen nun die Ausleger die Frage, ob nicht auch schon vor Constantino eben dieses so gewesen sey, daß das Geschwister nur in dem Falle diese Klage erheben konnten, wenn ihnen gewisse Personen vorgezogen worden. Jac. Gothofredus über den Cod. Theod. behauptet dieses, dem verschiedene andere folgen. Der H. V. stimmt ihnen bey. Hierauf erklärt der Verf. was turpis persona, und leuis notae macula sey, wobey wir uns aber nicht aufhalten; und endlich zeigt er, daß die Worte maximisque beneficiis patronum suum adsecuti, die vielen Auslegern, theils mit

gezwun-

gezwungenen Erklärungen, theils auch mit Verbesserungen den Kopf zerbrochen haben, richtig sind, woferne man nur mit Duker. de latinit. vet. ICt. und andern das Wort non aus den vorhergehenden im Gedächtnisse wiederholet; von welcher Gattung zu reden viel Exempel vorhanden sind, deren der V. auch einige anführt.

Die Abhandlung ist endlich wohl zu gebrauchen, wenn sie gleich keine neue Wahrheit in sich enthält.

Helmstädt.

Am 9. Oct. 1751. vertheidigte unter dem Beystande Herrn D. Joh. Friedrich Eisenhardts auf der juristischen Catheder Herr Antonius Gottlieb Rham, aus Lichtenberg im Braunschweigischen, eine Disputation von 3 Bogen de Iure domini directi circa dotem ecclesiae in feudum datae feudo aperto.

Erstlich zeigt der Herr Verfasser, daß die Vornehmen im Anfange auf ihren Gütern Kirchen erbaut, diese aber nachher zu Lehn gemacht worden sind, und giebt die Beschreibung von einem Kirchenlehn. Hierauf lehrt er, daß das Recht eine Kirche zu Lehn zu reichen, aus der Erbauung und Dotirung fliesse, daß ein Kirchenlehn nicht präcise von dem Boden zu verstehen sey, wo die Kirche aufgerichtet wird, sondern den Begriff aller Gerechtsamen bedeute, welche dem Erbauer der Kirche zustehen; wenn eine Kirche zu Lehn gereichet wird, müßte sie

zur Zeit der Belehnung schon dotirt seyn; und die der Kirche einmal geschenkte Dos könne von derselben nicht geschieden werden. Ferner zeigt er die Pflichten eines mit einer Kirche belehnten Vasallen; und daß die Kirchen und ihre Dos nach Eröffnung des Lehns, dem Lehnherrn wider anheim fallen, und daß also die Allodialerben des letztern Vasallen die Dotem nicht zurückfordern können; ferner, daß diese Erben des letztern Vasallen wegen Melioration der Dotis das Ius retentionis an der Kirche nicht ausüben können, daß wenn der Vasall aus bloßer Frömmigkeit und Andacht die Dotem meliorirt hat, die Allodialerben diese Melioration nicht zurück fordern können, daß man nicht sagen kann, der Vasall habe die negotia des Lehnhern gerirt, wenn er bloß aus Andacht die Dotem meliorirt; daß es keine Melioration sey, wenn der Vasall die Dotem der Kirche vermehrt, daß also diese Vermehrung von den Allodialerben des Vasallen nicht gefordert werden kan; daß, wenn es zweifelhaft ist, ob eine Sache zur Dote der Kirche gehöre, oder nicht, das erste vermuthet werden müßte; daß allemal vermuthet werde, die Dotation sey gleich vom Anfange geschehen; daß endlich die Allodialerben des Vasallen die Melioration der Kirchengüter nicht zurück fordern können, als nur in dem Falle, wenn die Melioration mit Einwilligung des Lehnherrn geschehen ist, welches allemal von den Erben bewiesen werden müsse. Das ist der Innhalt gegenwärtiger gründlichen Dissertation.

Leip-

Leipzig.

Am 7. Apr. iezigen Jahres, als am Sterbetage des seel. Herrn Hofrath Rechenbergs, hielt der jeztige Herr Ordinarius der Juristenfacultät, Herr Appellationsrath **Bauer**, nach der beständigen Gewohnheit die Gedächtnißrede auf seinen seeligen Herrn Vorgänger, in dem juristischen Auditorio; wozu er im Namen der Facultät durch ein Programma von 1 Bogen eingeladen hatte.

In dem Programma handelt der Herr Appellationsrath Anfangs von den Leichengebräuchen, die bey allen Völkern, auch bey den alten Deutschen zur Ehre des Verstorbenen üblich gewesen, und endlich redet er von den Lobreden, die bey den alten Römern auf die Verstorbenen, sonderlich von ihren Anverwandten gehalten worden sind. Die Gedächtnißrede aber, die mit einer männlichen Beredtsamkeit abgefaßt war, handelte von dem Leben und Verdiensten des seel. Herrn Hofrath Rechenbergs. Sie ist nunmehr gedruckt. Und wir werden in einem der folgenden Stücke daraus das Elogium des seel. Rechenbergs mittheilen.

Am 12. April darauf trat eben dieser Herr Appellationsrath die nach dem Tode des seel. Rechenbergs allergnädigst ihm ertheilte Professionem Iuris primariam durch eine feyerliche Rede in dem juristischen Auditorio an. Hierzu lud er durch ein Programma von 4 Bogen, so bey Langenheim gedruckt ist, de communi Saxonum

vum manu in feudo haereditario et alienabili, ein.

Die Materie, die in diesem Programma ausgeführt wird, ist eine der schwersten, und mit vielen Streitigkeiten verwickeltesten Materien. Sie wäre daher werth, daß sie von einem Manne, der zu unsern Zeiten außer der großen Geschicklichkeit und Erfahrenheit in andern Theilen der Jurisprudenz die größte Stärcke und Einsicht in das Lehnrecht besitzet, in nähere Betrachtung gezogen, und in einer öffentlichen Schrift erörtert würde; das ist von unserm großen Herrn Appellationsrath Bauer. Derselbe hat sie auch durch seine Bemühung und gründlichen Vortrag in ein solches Licht gesetzt, daß darinn alle Dunkelheit vertrieben und alle Schwürigkeiten aufgelöset sind. Doch wir müssen an statt eines schwachen Lobspruches, den wir doch niemals den Verdiensten dieser Schrifft gleich groß machen können, lieber den Nutzen unserer Leser befördern, und den Innhalt dieser lesenswürdigen Schrifft anführen. Wenn dieses aber kurz geschiehet, so bitten wir unsere Leser, die durch eine kurze Recension einer so gründlichen Schrifft nicht gesättiget werden können, zu erinnern, daß wir ihnen nur soviel haben sagen sollen, daraus sie ersehen können, daß man die Schrifft selbst ganz lesen müsse.

Der Innhalt gegenwärtigen gründlichen Abhandlung ist folgender. Die Sueceßion der Söhne in einem Lehne, ist von der Succeßion der Agnaten unterschieden. Die Söhne folgen in

in einem eigentlichen Lehen als Erben, nicht aber ex pacto et prouidentia primi adquirentis. Man führet zwar wider diesen Satz II. F. 45. an; man hat dieses Cap. aber nicht recht verstanden, wie der Herr Appellationsrath von Titio und Hofmannen zeigt, und dagegen die rechte Auslegung desselben sehr gründlich vorträgt.

Eben dieser Grundsatz des Longobardischen Rechts ist auch in Deutschland größtentheils in Uebung. Denn sowol in den meisten Provinzen Deutschlandes, als auch vornehmlich in Chursachsen, ist die Lehnsfolge der Söhne eine Erbfolge, außer, daß das Chursächsische Recht von dem Longobardischen darinn unterschieden ist, daß ein Sohn der väterlichen Verlassenschaft zum Vortheil der Mitbelehnten, und zum Nachtheil der Gläubigen nicht entsagen kann. Die Agnaten succediren aber ganz anders, nämlich ex pacto et prouidentia und können daher das Allodium fahren lassen, hingegen im Lehn allein succediren, und dadurch ihres Vorgängers Erbschulden zu bezahlen vermeiden. Doch sind eben dieselben in Ansehung eines Feudi alienabilis übler dran, ohne Unterschied, es mag ein feudum sua natura vetus, oder ex pacto vetus seyn; denn in beyden Fällen succediren sie nicht anders, als wenn keine Veräußerung vorgegangen ist. Unterdessen können sie doch mit Lossagung von der Erbschaft des Verstorbenen succediren. Eben dieses muß bey denen Mitbelehnten eines solchen Feudi aliena-

bilis noch vielmehr gelten, weil ein Mitbelehnter, der in die Veräußerung des Lehns einwilliget, sich dadurch nicht verbindlich macht, die Erbschaft des letzten Vasallen anzutreten, und seine Allodialschulden zu bezahlen. Obgleich bey Lebzeiten des Vasallen die Verkaufung des Lehns vermöge dieser Einwilligung geschehen kann; so besteht doch die Mitbelehnschaft noch, im Falle eine solche Veräußerung nicht geschehen ist, und der Mitbelehnte behält vielmehr Krafft seines Condominii, das er bey Lebzeiten des Vasallen hatte, dieses dominium vtile, als daß er erstlich darinn succediren sollte. Wenn nun gleich ferner ein Mitbelehnter des verstorbenen Vasallen Erbschaft antritt, so ist er doch nicht weiter gehalten, als die Erbschaft vermag. Die Mitbelehnschaft verhindert auch, das Lehn mit der Erbschaft des Verstorbenen zu vermengen. Es kann aber sowohl mit den Agnaten, als mit den Mitbelehnten durch einen Vertrag ausgemacht werden, daß niemand anders die Succeßion haben solle, als unter dem Namen eines Erben. Es fragt sich aber, ob die Mitbelehnten in einem Erblehn gezwungen sind, Erben zu werden; welches der Herr Verfasser also entscheidt. Die gesammte Hand nimmt die Eigenschaften des Lehns an, indem sie erlangt wird, welches bey einem Lehne, das für weiblich und männliche Leibeserben verliehen worden, deutlich erhellet; wie nicht weniger bey einem feudo alienabili, wobey die dagegen gemachten Einwürfe und Zweifel gehoben; doch

aber auch eine Ausnahme von der Regel beygebracht wird. Also präjudiciret in einem Erblehne die Disposition des Vasallen den Mitbelehnten und diese wird sowohl durch den testamentarischen, als gesetzmäßigen Erben von der Succeßion ausgeschlossen. Unterdessen ist der Mitbelehnte, der in einem Erblehne succediret, doch nicht gehalten, seines Vorgängers Erbschaft anzutreten. Es folgt aber aus der Freyheit ein solches Gut ohne Einwilligung des Lehnherrns und Mitbelehnten zu veräußern, nicht, daß ein solcher Vasall also das volle Eigenthum daran habe. Nachdem alles dieses ausgeführt worden ist, so giebt der Herr Verfasser eine kurze Beschreibung eines feudi absolute hereditarii. Hierauf werden folgende Lehren vorgetragen. Ein unbewegliches Allodialgut ist zur Mitbelehnschaft nicht ganz untüchtig. Es succedirt aber alsdenn ein Mitbelehnter nicht anders, als in Ermangelung aller sowohl testamentarischen, als gesetzmäßigen Erben, und wenn das Lehn von dem Besitzer bey Lebzeiten nicht veräußert worden ist. Wenn auch nun gleich ein Mitbelehnter zur Erbschaft seines Vorgängers, entweder durchs Testament, oder ab intestato gerufen wird, so succediret er nichts destoweniger iure singulari vermöge der Mitbelehnschaft, und ohne Nothwendigkeit die Erbschaft seines Vorgängers mit anzutreten: Es thut nichts zur Sache, daß sonsten die Art der Succeßion zum Nachtheile der Gläubiger nicht geändert werden kann. Denn der Mit-

 belehn-

belehnte behält in diesem Falle das Erbgut, auf das er mitbelehnt ist, nicht titulo vniversali: ein successor singularis aber, der das Testament fahren läßt, handelt nicht wider das Edict des Prätoris L. fin. si quis omiss. caus. testam. Eben so wenig schadet diese Einwendung, daß der Erbe, der Krafft eines Vertrags succedire, auch in den Schulden des Verstorbenen succediren müsse. Denn der Vertrag, der durch die Mitbelehnschaft bestätiget worden, ist dem ohngeachtet ein titulus singularis. Nicht kräftiger sind die übrigen Zweifel, die darwider gemacht werden können. Der Herr Appellationsrath hat sie alle nach der Reihe bündig aufgelöset und gehoben. Es muß sich aber der Mitbelehnte wohl in Acht nehmen, daß er nicht etwann die Erbschaft seines Vorgängers antrifft, wenn er nicht die Schulden desselben mit übernehmen will. Endlich zum Beschlusse wird ein Proceß über Gaschwiz, das in ein rechtes Allodial und Erbgut, aus einem Mannlehen verwandelt worden war, geführet worden ist, erzählt. Es werden die in den vorigen von dem Herrn Verfasser ausgeführten Sätze zur Entscheidung dieses Processes angewendet.

Am 15. April. eben dieses Jahres hielt Herr D. Johann August Bach, im Juristischen Auditorio seine Antrittsrede, wegen der ihm allergnädigst ertheilten Professionis extraordinariae Antiquitatum Iuris. Hierzu lud er durch eine Schrifft de Edicto perpetuo Prouin-

vinciali ein, so bey Langenheim auf 2 Bogen gedruckt ist.

Die meisten Gelehrten, die die Historie der römischen Rechtsgelahrtheit abgehandelt haben, stehen in den Gedanken, nachdem auf Befehl Hadriani das sogenannte Edictum perpetuum abgefaßt und publicirt worden, daß künftig alle Prätores in der Stadt darnach, als nach einer beständigen Proceßordnung, die Jurisdiction ausüben sollten, ohne die Freyheit zu haben, ein neues Edict zu Anfange ihres Magistrats zu machen; sey auch ein Edictum perpetuum prouinciale für die Magistrats in allen Provinzen, auf Befehl Hadriani, wie Dodwell, oder Antonini, wie Ez. Spanheim behauptet, verfertigt worden. Der Herr Verfasser widerspricht dieser Meinung und behauptet, es sey niemals ein solches Edict gemacht worden, erst, weil kein hinlänglich Zeugniß eines bewährten Schriftstellers davon angeführet werden kann, zum andern, weil keine Ursache, dasselbe zu verfertigen, vorhanden gewesen, hingegen viele Ursachen, warum es gar nicht geschehen können; endlich aber werden die Gründe der Gegner von ihm widerlegt. Vorher aber handelt er überhaupt von den Edicten des Magistrats in den Provinzen, und giebt überhaupt den Grund an, warum ein Magistrat in seinem Edict ein neues Recht verordnen könnte. Von den Edicten in Provinzen aber wird gewiesen, daß vornehmlich auf die formulam prouinciae, das ist, auf das Gesetz, worinn die Staatsverfas-

sung und Rechte jeder Provinz insonderheit enthalten war, in den Edicten zu sehen gewesen: in Ermangelung aber einer wegen gewisser Sachen in diesem Gesetze enthaltenen oder gebilligten und bestätigten Verordnung, habe den Prätoren der Provinzen frey gestanden, entweder selbst etwas anzubefehlen, was der Provinz am dienlichsten und heilsamsten geschienen; oder sie hätten aus den Edictis vrbanis und bürgerlichen Rechten dasjenige genommen, was auf die Provinzen zu appliciren gewesen. Hierauf kömmt er zur Hauptsache, und zeigt fürs erste, daß man von einem solchen Edicto prouinciali perpetuo in glaubwürdigen Autoren kein Zeugniß antreffe; denn die Stellen, die man aus des Aristides Rede auf Rom, und aus Caii libris ad Edictum prouinciale, anzieht, beweisen dieses nicht, ferner thut er dar, daß ein solches Edictum perpetuum prouinciale theils unnöthig, theils unmöglich gewesen. Fürs erste sey es nicht möglich gewesen, in solchen Fällen, wo die Formula Prouinciae etwas verordnete, ein allgemeines, und allen Provinzen gerechtes Edict zu machen; es hätte die Verfassung aller Provinzen verändert, und in eins geschmolzen werden müssen. Dieses aber sey nicht geschehen, weil man noch in den spätern Zeiten, unter Constantino, eben die Staatsverfassung der Provinzen antrifft, wie sie von Anfange gemacht worden, wovon Exempel aus dem Codice Theodosiano und Pandekten angeführt werden. In solchen Dingen, welche in den Edicten der Provin-

vinzen sich auf die Nothdurft und den Nutzen einer jeden Provinz ins besondere gründeten, konnte noch viel weniger etwas allgemeines vorgeschrieben werden, weil einer Provinz dieses, einer andern jenes nöthig oder nützlich war. Und endlich, wozu wäre es nöthig gewesen, in solchen Dingen etwas universelles zu verordnen, in denen die Magistrats sich nach den Edictis vrbanis richteten? War nicht das Edictum perpetuum vrbanum schon da, nach dem man sich in solchen Dingen vollkommen wohl richten konnte? Zuletzt wird erwiesen, daß der Beweiß, den man aus Caii libris ad Edictum prouinciale herzunehmen pflegt, nicht hinlänglich sey. Diese Bücher Caii sind nach des Herrn Verfassers Meinung weiter nichts gewesen, als eine nach der Ordnung des Edicti perpetui vrbani eingerichtete Sammlung von Edicten verschiedener Provinzen, welche von diesem Juristen zugleich erläutert worden. Die verschiedene Formul, der sich Cajus bedienet, ait Praetor, ait Proconsul, zeigt dieses sattsam. Wenn er sagt, ait Praetor, so bemerkt dieses ein Edictum Praetoris, d. i. eines Legati Augusti pro Praetore; wenn er aber spricht: ait Proconsul, so bringt er ein Edict eines Proconsulis, d. i. Magistrats in einer Rathsprovinz bey. Wenn nun also kein allgemeines und beständiges Edict für alle Provinzen gemacht worden ist, so folgt, daß in den Provinzen die Praesides auch unter den Kaisern immer das Recht gehabt haben, bey ihrem Antritt ein Edict, wegen ihrer Ju-

risdi-

risdiction zu publiciren; wenigstens bis auf die Zeiten Antonini Caracallå, als welcher allen Menschen im römischen Reiche das römische Bürgerrecht ertheilt hat. Denn von der Zeit an scheint es nothwendig gewesen zu seyn, daß man in den Provinzen gleichfalls blos nach dem bürgerlichen Rechte die Jurisdiction ausübte, wo nicht etwa die Staatsverfassung einer Provinz etwas anders erforderte.

Dieses ist der Innhalt des gegenwärtigen Programma. Der Herr Verfasser hat nach seiner Gewohnheit zierlich und angenehm Latein geschrieben, und die Materie gelehrt und gründlich aus der Historie des bürgerlichen Rechts ausgeführt.

Innhalt

Innhalt des erſten Stückes.

I. Ioann. Gottlieb Heineccii Hiſtoria Iuris Ciuilis Rom. ac Germ.

II. Meermanni Nouus Theſaurus Iuris Ciuilis et Canonici.

III. Lauhns Erörterung von dem Recht eines Zwangbackofens.

IV. Akademiſche Abhandlungen.

1. Graflands *Diſſ.* ad L. 27. C. de inoff. teſtam.

2. Eiſenhardts *Diſſ.* de iure domini directi circa dotem eccleſiae in feudum datae feudo aperto.

3. Bayers *Progr.* de honoribus ſepulcralibus veterum.

4. *Ejusd. Progr.* de communi Saxonum manu in feudo hereditario et alienabili.

5. Bachs *Progr.* de Edicto Perpetuo prouinciali.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 4,1

Leipzig (1752)

Jur.is. 29-4,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740045-0
VD18 80397956-001